

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	74 (1991)
<b>Artikel:</b>	Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700
<b>Autor:</b>	Bierbrauer, Peter
<b>Kapitel:</b>	5: Gemeindliche Emanzipation und bäuerliches Freiheitsverständnis
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1070976">https://doi.org/10.5169/seals-1070976</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lich ist allein», wie Walter Schaufelberger feststellt, «*das eidgenössische* Resultat der staatsschöpferischen Leistung der Kommune»<sup>417</sup>. Wenn nun schon die eidgenössische Historiographie im Hinblick auf das Spätmittelalter «nicht von einer schweizerischen Sonderform»<sup>418</sup> ausgeht, so besteht noch weit weniger Anlass, die Entwicklung im Berner Oberland als typisch schweizerischen Sonderfall, die noch zu beschreibenden bäuerlichen Freiheitsvorstellungen dagegen als «Schweizer Bauernfreiheit» zu begreifen und die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse für die ländliche Gesellschaft des Reiches insgesamt zu bestreiten. Die zentralen Begriffe, auf die die Entwicklung im Berner Oberland zu bringen ist, lauten – ebenso wie in anderen Regionen des Reiches – «Ausbildung der Landeshoheit» und «Territorialisierung». Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die Voraussetzungen der Bauern, in diesen Prozess einzugreifen, im Oberland aus verschiedenen Gründen (Gemeindeorganisation, politische Instabilität) günstiger waren als andernorts.

## 5. GEMEINDLICHE EMANZIPATION UND BÄUERLICHES FREIHEITSVERSTÄNDNIS

Im Spätmittelalter wurden nicht nur die wesentlichen Bauelemente geprägt, die bis 1798 das Grundgerüst der Sozial- und Herrschaftsordnung im Berner Oberland darstellten, es entwickelte sich auch in dieser Epoche eine politische Grundhaltung der Oberländer Bauern, die selbst die Umbrüche der Helvetik überdauern sollte, und es bildete sich ein spezifisches Freiheitsverständnis. Das 14. und 15. Jahrhundert ist deshalb nicht nur im Hinblick auf die strukturbildenden Prozesse als Formationsperiode zu verstehen, sondern auch in bezug auf die Bildung eines kollektiven politischen Bewusstseins der ländlichen Gesellschaft. Nachdem zunächst die realhistorischen Abläufe mit der Absicht dargestellt worden sind, insbesondere die Ziele und Motive des politischen Handelns der Bauern herauszuarbeiten, stellt sich nun die Aufgabe, den Zusammenhang von Handeln und Denken zu rekonstruieren und den bäuerlichen Freiheitsbegriff genauer zu untersuchen.

In der vorhergehenden Darstellung der «realen» Abläufe wurde nach Möglichkeit darauf verzichtet, jeweils auch die im Umfeld einzelner Prozesse auftretenden Zeugnisse für bestimmte Gebrauchsweisen des Wortes «Freiheit» zu erörtern, einfach aus dem Grund, dass aus sporadischen Einzelbelegen keine zuverlässigen Schlüsse auf allgemein verbreitete Einstellungen gezogen werden können. In zwei Fällen jedoch musste dieses Prinzip durchbrochen werden, weil der Begriff «Freiheit» im Zusammenhang der Handlungsabläufe eine besondere Bedeutung besass, so dass diese ohne eine Erörterung des Begriffs nicht verständlich geworden wären. Diese beiden Fälle betrafen die Brienz-Verschwörung von 1447–51 und die Revolte der Gotteshausleute von 1445. Die beiden Beispiele sind nun insofern besonders interessant, als sie die gesamte Spannweite der im ideengeschichtlichen Grundlagenteil beschriebenen begriffsgeschichtlichen Entwicklungslinien einholen: Die revoltierenden Gotteshausleute beriefen sich 1445 auf den partikularen Freiheitsbegriff der ständischen Ordnung, indem sie die Freiheiten und Privilegien des Klosters für sich selbst in Anspruch nehmen wollten, zumindest einige der Brienz-Konspireure dagegen besassen offenbar ein revolutionäres Freiheitskonzept, das zwar nur in seinen Konturen zu erkennen ist, aber zweifelsohne mit den ständischen Freiheiten unvereinbar war. Aus diesen beiden Belegen ist nicht nur zu schliessen, dass in der ländlichen Gesellschaft des Oberlandes zwei entgegengesetzte Freiheitsbegriffe verbreitet waren, sondern darüber hinaus, dass diese unterschiedlichen Begriffe auch im Bewusstsein des einzelnen eine Rolle spielen konnten, sozusagen in «Koexistenz». Es ist daran zu erinnern, dass die Brienz-Verschwörer eine Teilgruppe der aufständischen Gotteshausleute darstellten.

Das Neben- und Nacheinander stark divergierender Vorstellungen, das sich bei den Klosteruntertanen feststellen lässt, zwingt zu einer methodischen Präzisierung der Fragestellung: Wenn im folgenden der Versuch unternommen wird, den bäuerlichen Freiheitsbegriff im Oberland zu rekonstruieren, so ist damit kein Absolutheitsanspruch verbunden, im Sinn etwa der behaupteten Ausschliesslichkeit eines bestimmten Begriffsinhaltes in der Vorstel-

lungswelt der Bauern. Die Aufgabe muss sich vielmehr darauf beschränken, nach dem vorherrschenden, gesellschaftlich verbreiteten, politisch handlungsrelevanten Freiheitsbegriff zu fragen und seine Reichweite neben alternativen Konzepten zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang nun ist die Feststellung wichtig, dass sich die strukturellen Rahmenbedingungen, die das Handeln und Denken der Gotteshausleute und der Ringgenberger Herrschaftsleute beeinflussten, von denen der übrigen bäuerlichen Verbände des Oberlandes unterschieden: Weder war es ihnen gelungen, sich ihrer angestammten Herrschaft zu entziehen, noch hatten sie wesentliche Erleichterungen im Bereich der partikularen Feudallasten durchsetzen können. Sie standen vielmehr in einem engeren Herrschaftsverhältnis als ihre Nachbarn, besassen geringere politisch-korporative Rechte und ihre individuellen Verfügungsmöglichkeiten über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag wurden durch die noch in vollem Umfang bestehenden grundherrlichen Bindungen eingeschränkt.

Die Lage der oberländischen Gemeinden war jedoch – dies ist wesentlich zum Verständnis des Freiheitsbegriffs, der sich hier findet und der sich später auch bei den Gotteshausleuten durchsetzen sollte – eine andere: Sie besassen entweder schon seit längerem bestimmte Besitzstände an politischen und wirtschaftlichen Rechten, wie die Frutiger und Oberhasler, oder sie hatten sich zumindest wesentliche Positionen in dieser Beziehung erworben, wie die Saaner, die Nieder- und Obersimmentaler. Der Freiheitsbegriff, der sich innerhalb dieser Gemeinden ausbildete, soll nun genauer untersucht werden.

### 5.1 DER BÄUERLICHE BEGRIFF DER «FREIHEITEN» – VERSUCH EINER REKONSTRUKTION

In einer Vielzahl von spätmittelalterlichen Quellen aus dem Berner Oberland ist von «Freiheit» oder von «Freiheiten» die Rede, wobei der Begriff in sehr verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichen Bezügen erscheint. Wollte man die Belege nach bestimmten inhaltlichen Aspekten systematisieren, um auf diese Weise eine all-

gemeine Begriffsbestimmung zu entwickeln, bestünde die Gefahr, dass gerade angesichts der besonderen Ausdeutbarkeit des «Grundwortes» «Freiheit» durch die zugrundegelegte Systematik bereits das Ergebnis determiniert wäre, der Beweisgang also einen zirkulären Charakter aufweisen würde. Um diese methodische Gefahr zu verringern, wird im folgenden ein induktiver Weg beschritten: Die wichtigsten Einzelbelege aus den Gemeinden Frutigen und Niedersimmental werden zunächst in ihrem jeweiligen Kontext dargestellt, interpretiert und erläutert; auf der so gewonnenen empirischen Grundlage sollen allgemeinere Thesen formuliert werden, die dann im weiteren Untersuchungsgang zu überprüfen sind.

### *5.1.1 Freiheiten in Frutigen*

Als die Stadt Bern im Jahr 1400 von Anton vom Turm die Herrschaft Frutigen erwirbt, nennt die zu diesem Zweck ausgefertigte Urkunde als Gegenstand des Kaufgeschäfts unter anderem die «Freiheiten», mit denen die Herrschaft ausgestattet ist. Bern erwirbt die Herrschaft «cum uniuersis ... libertatibus» (mit allen Freiheiten)<sup>1</sup>. Worin diese «libertates» im einzelnen bestehen, sagt die Urkunde nicht. Es handelt sich auf jeden Fall um herrschaftliche Rechtstitel, die als solche verkauft wurden.

Wenige Wochen nach dem Verkauf, der von den Landleuten selbst finanziert wurde (vgl. oben Kap. 4.2.2), regelten die neue Ob rigkeit und ihre Untertanen in zwei Urkunden ihre Beziehung. Die Landleute gelobten «by vnsern geswornen eyden ... den vorgenannten vnsern herren von Berne vnd iren nachkommen vnd öch irem tschachtlan, den si vns jerlich geben werden, alz vnsern rechten herren getrüwlich ze dienen und ze warten, vnd mit allen sachen vnd diensten, vssgenommen die jerlichen stüren, vndertenig vnd gehorsam ze sinde, in aller der masse ..., alz wir vnnd vnser vordren vnser herschaften von alter her getan vnd gedienot hant...»<sup>2</sup>. Über diese durch Eid vollzogene Anerkennung der bernischen Herrschaftsrechte stellten die Landleute unter ihrem eigenen Siegel der Stadt eine Urkunde aus<sup>3</sup>. Einen Tag zuvor jedoch hatte die Stadt ihrerseits den Landleuten eine Urkunde ausgefertigt, in der die den Loskauf von der früheren Herrschaft betreffenden Abmachungen fi-

xiert und die Herrschaftsrechte der Stadt aufgeführt wurden. Auch diese Urkunde enthielt ein Gelöbnis, und zwar nun umgekehrt der Obrigkeit an ihre Untertanen. Der «schultheis, die rette vnd burger gemeinlich der stat Berne ... geloben si öch by iren alten friheiten vnd gütten gewonheiten nach dem alz si von iren herschaften von alter her komen vnd gefrijet sint, lassen ze beliben, vnd si da bi getrüßlich ze schirmenne. Die selben friheiten vnd guten gewonheiten ernüweren vnd bestetigen wir inen och mit kraft dis briefs»<sup>4</sup>.

Die durch Eidesleistung vollzogene Huldigung der Untertanen ist, wie schon mehrfach betont, nach dem Rechtsverständnis der altständischen Gesellschaft unerlässlich zur Konstitution eines legitimierten Herrschaftsverhältnisses und auch ein im Gegenzug geleistetes Versprechen der Obrigkeit, die herkömmlichen Rechte der Untertanen zu wahren, entspricht dem allgemein üblichen Ablauf<sup>5</sup>. Der wechselseitige Austausch von Urkunden, in der jeweils die eine Seite der anderen bestimmte Rechte zuerkennt, ist jedoch ungewöhnlich und erweckt weit eher den Eindruck, dass zwei gleichberechtigte Partner hier in Beziehung treten, als dass Bauern sich der Untertänigkeit unter eine obrigkeitliche Gewalt unterwerfen. Das Herrschaftsverhältnis, das auf diesem Weg begründet wird, besitzt offenbar einen Vertragscharakter. Die Vertragspartner sind «der schultheis, die rette vnd burger gemeinlich der stat Berne»<sup>6</sup> auf der einen Seite, die «lantlüte gemeinlich des landes vnd tales ze Frutingen»<sup>7</sup> auf der anderen. Der korporativen Obrigkeit steht also ebenso ein korporativer Verband als Organisation der Untertanen gegenüber. Den Gegenstand des Vertrages bilden die jeweiligen Rechte beider Körperschaften.

Worin die den Frutigern garantierten «alten Freiheiten» und die «guten Gewohnheiten» bestehen, sagt die von Bern ausgestellte Urkunde nicht. Der Inhalt der «Freiheiten» der Gemeinde lässt sich jedoch zumindest zu einem Teil rekonstruieren. Die Talschaft Frutingen verfügte zum Zeitpunkt der Herrschaftsübernahme durch Bern bereits über eine Reihe von Urkunden, in denen bestimmte Rechte und Ansprüche verbrieft waren<sup>8</sup>. Von besonderer Bedeutung war dabei beispielsweise der Kaufvertrag über den Erwerb der Fronhofgerichtsstätte von 1391<sup>9</sup>, da die Gemeinde auf dieser Grundlage

ihrer eigene Gerichtsbarkeit ausgebildet hatte. Zu den Freiheiten sind sicherlich auch die korporativen Rechte der Gemeinde zu rechnen, die innere Organisation des Verbandes und die von ihm wahrgenommenen Kompetenzen betreffend, etwa das Recht, unter einem eigenen Siegel Rechtsgeschäfte zu beurkunden<sup>10</sup>.

Durch den von den Frutigern selbst finanzierten Übergang der Herrschaft an Bern wurde ihr Bestand an Freiheiten wiederum erweitert, insofern als die Stadt den Bauern die Aufhebung der «jerlichen stüren» als Gegenleistung urkundlich garantierte<sup>11</sup>. Vor dem Hintergrund der Loskaufregelung, für die die Gemeinde die hohe Summe von 6200 fl. aufbrachte, entstand zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Frutigersage, die den Zusammenhang von eigener Leistung und Freiheitenerwerb im bäuerlichen Bewusstsein deutlich zum Ausdruck bringt. Die Frutiger hätten, so berichtet die Sage, sieben Jahre kein Fleisch gegessen, um sich von ihrer Herrschaft freizukaufen<sup>12</sup>. Dass das Wissen um die besonderen Opfer, die notwendig waren, um die gemeindlichen Freiheiten zu erwerben, im Bewusstsein der Gemeindsleute fortbestand und ihr Selbstverständnis wesentlich bestimmte, ist aus dem Gedicht zu entnehmen, das von einem Frutiger anlässlich eines Freundschaftsfestes der Gemeinden Frutigen und Oberhasli 1583 verfasst wurde. Die einschlägigen Strophen lauten<sup>13</sup>:

Noch Eines will ich sagen  
Dass die Frutigerland  
In mehr als sieben Jahren  
Kein Rind gemetzget hand.

Dass sie das Geld niederleiten  
Der Obrigkeit es z'gän  
Von wegen der Freiheiten  
Darum ist dieß geschehn.

Die zitierten Verse weisen auf eine bestimmte Konnotation des bäuerlichen Begriffs der Freiheiten hin: Mit den «Freiheiten» verbindet sich im Verständnis der Frutiger der Vorgang der «Befreiung», und zwar als Resultat eigener Anstrengungen. Dieses Be-

wusstsein zeigt sich auch in der Argumentation einer Delegation der Gemeinde Frutigen, die 1513 beim Berner Rat um eine Bestätigung der Freiheiten nachsuchte und die Abstellung verschiedener Eingriffe in die gemeindlichen Rechte forderte. «Claus Pierro, verner zu Frutingen, vnnd ander der ersamen vnnser lieben getrüwen gmeiner landlüthen ... erber potten ... haben vnns», so berichtet die vom Berner Rat ausgestellte Urkunde, «zu erkennen geben, wie sy sich an vnnser vordern vß irem eignen gütt erkhoufft vnnd wir inen dargägen etwas fryheit geben vnnd zugelaßen haben, da inen aber intrag beschäche, also das sy darby gerüwigott nitt mögen blyben, vnd vnns daruff angerüfft vnnd gebätten, sölich ir alten fryheit, och vnnser vordern brieff vnnd siegel, inen darüben gäben, anzüsächen, vnnd sy daby vngeschwecht blyben zü lassen»<sup>14</sup>. Mit der Berufung auf den Ursprung der Freiheiten in den finanziellen Opfern der Gemeinde wollen die Frutiger offenbar zum Ausdruck bringen, dass ihre Missachtung durch die Obrigkeit ein besonderes Unrecht darstellen würde.

Die zitierte Quellenstelle deutet auf weitere Elemente des bäuerlichen Verständnisses von Freiheit hin: Wenn die Frutiger betonen, dass ihnen «etwas fryheit» zuteil geworden sei, so lässt sich daraus entnehmen, dass ihnen der partikulare Charakter ihrer Freiheiten durchaus bewusst ist. Wichtig ist auch die enge Verbindung von «fryheit» mit «brieff vnnd Sigel», die in der Forderung «...ir alten fryheit, och vnnser vordern brieff und sigel ... anzüsehen, vnnd sy daby ungeschwecht blyben zü lassen»<sup>15</sup>, zum Ausdruck kommt. Ähnlich wie die Interlakener Gotteshausleute in der Klosterrevolte von 1445 identifizieren offenbar auch die Landleute von Frutigen die Freiheiten mit den Urkunden, die sie darüber besitzen.

Inhalt und Form verschmolzen im Sprachgebrauch der Bauern und wohl auch in ihrem Bewusstsein zu einer Einheit. Ein frühes Beispiel dafür bietet eine Urkunde aus dem Jahr 1410. Nachdem die Landschaft der Stadt eine finanzielle Hilfe von 300 fl. geleistet hatte, liess sie sich eine urkundliche Garantieerklärung ausstellen, um zu verhindern, dass die erbrachte Leistung später als Präjudiz für eine bestehende Steuerpflicht der Gemeinde betrachtet werden

könne. Bern musste den «Landtlüthen gemeinlich ze fruttingen» zusichern, dass die freiwillig erbrachte Hilfe ihnen an «iren Briefen unnd fryheyttē so sy von uns handt»<sup>16</sup> keinen Abbruch tun solle. Diese Quellenstelle unterstreicht sowohl durch den Sprachgebrauch, d. h. die synonyme Verwendung von «Briefen» und «fryheyttē», wie durch den Vorgang selbst, der präventiven Absicherung der Freiheiten durch weitere urkundliche Garantien, die Orientierung des bäuerlichen «Freiheitsbewusstseins» auf die Urkundenform. Eine Reihe weiterer Belege ähnlicher Art im Zusammenhang mit bäuerlichen Steuerleistungen zeigen die Kontinuität der bäuerlichen Bemühungen im Hinblick auf die Sicherung der gemeindlichen Rechtstitel<sup>17</sup>.

Auch mit Bezug auf das «Landrecht» der Talschaft, worunter nach modernen Begriffen das spezifische Zivil-, Straf- und Prozessrecht der Gemeinde zu verstehen wäre, ist in den Frutiger Quellen des 15. Jahrhunderts häufiger von «Freiheiten» und von «Freiheit» die Rede<sup>18</sup>. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang eine Urkunde von 1445, in der die Berner Obrigkeit der Gemeinde eine Reihe landrechtlicher Normen bestätigte, da die Landleute ihr die Bezeichnung «grosser Freiheitbrief» gaben<sup>19</sup>. Seine Verleihung steht offenbar in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem Bösen Bund. Die Frutiger waren dieser Vereinigung zwar ferngeblieben, dennoch hatten sie in jener Zeit ebenfalls Differenzen mit Bern, und zwar im Hinblick auf ihr herkömmliches Recht. Es sei, so erklärt Bern in der Einleitung der Urkunde, «etwas red vfferstanden ... zwüschen vns, einsit, vnd dem vener vnd gemeinen lantlüten des landes Frutingen ynsern lieben getrūwen, ander sit, von des wegen ..., das die benempten lantlüt von Frutingen von disen hienach geschriben stückn wegen ... fürgaben, das si harinn bekümbert vnd anderlicher gehalten wurden, denn aber si von alter har von allen iren herschafthen gehalten vnd an vns komen wären vnd fur ir lantrecht harbracht hättent ...»<sup>20</sup>. Der Konflikt wurde schliesslich ganz im Sinn der Bauern gelöst, wobei Bern sicherlich auch mit seinem Nachgeben den Anschluss der Frutiger an den Bösen Bund verhindern wollte.

Die «fryheiten», die Bern gewährte, bestanden in der Anerken-

nung einer Reihe von Regelungen, die die Bauern als Bestandteile ihres «alt harkommen landrecht(s)» reklamierten:

- Das liegende Gut eines hingerichteten Straftäters, eines Selbstmörders, eines Totschlägers fällt nicht etwa der Obrigkeit, sondern jeweils den Verwandten im regulären Erbgang zu. Lediglich die Schulden des Missetäters sind aus dem Liegenden zu begleichen; soweit damit keine Deckung erreicht werden kann, auch aus der Fahrhabe. Der Anspruch der Obrigkeit auf die Hinterlassenschaft beschränkt sich auf die Fahrhabe (abzüglich eventueller Leistungen zur Schuldentilgung)<sup>21</sup>.
- Die Obrigkeit darf in der Landschaft Frutigen («in irem land») niemanden hinrichten «ane offen vnd gemein der lantlüt<sup>i</sup>en lantgericht vnd mit ir vrteil»<sup>22</sup>.
- Um «erlich sachen vnd erlich fræffel» darf die Herrschaft niemanden gefangen nehmen, der sich eidlich zum rechtlichen Austrag verpflichtet. Gefangene dürfen «nit dem Land entfrömpft», sondern erst nach einer Gerichtsverhandlung aus der Landschaft geführt werden<sup>23</sup>.
- Jeder Landmann hat das Recht auf den freien Kauf<sup>24</sup>.

Im Hinblick auf den materialen Gehalt der positiven Rechtsnormen, die durch den Freiheitsbrief verbürgt werden, bestehen zweifellos Übereinstimmungen mit dem modernen, am Individuum orientierten Freiheitsbegriff, dennoch sind die wesentlichen Unterschiede nicht zu übersehen. Die Frutiger begründeten ihre Ansprüche gegenüber Bern nicht mit der Geltung überpositiver Normen, sie bezogen sich nicht auf das Naturrecht, sondern verwiesen im Gegenteil in jedem vorgebrachten Punkt explizit auf das Herkommen. Der Begründungszusammenhang der bäuerlichen Forderungen ist also traditional. Auch die städtischen Räte bezogen sich nicht auf das Naturrecht, wenn sie in der Urkunde die «frytheiten» ansprachen, die sie mehren wollten. Nach dem Selbstverständnis der Obrigkeit – das zweifellos von dem der Bauern abwich – handelte es sich hier um «Freiheiten», weil grundsätzlich beanspruchte landesherrliche Herrschaftsrechte gegenüber der Landschaft Frutigen in einem begrenzten Umfang suspendiert wurden, und zwar aus Gnade<sup>25</sup>. Aus der städtischen Perspektive handelte es sich also um

partikulare Rechtsgarantien, die aus herrschaftlicher Machtvollkommenheit gewährt werden, um Freiheiten also ganz im Sinn der ständischen Ordnung. Weder die Bauern noch die städtischen Räte dachten hier an die Freiheit des Mitgliedes des bernischen Staatsverbandes in einem allgemeineren, sozusagen grundrechtlichen Sinn, noch gar an die Freiheit des Individuums im universalistischen Bezugsrahmen der Menschenrechte.

Der Träger der von Bern anerkannten Rechte war vielmehr, nicht anders als in den zuvor zitierten Beispielen, die Gemeinde des «Landes» Frutigen und das Gericht der Gemeinde, «der lantluten lantgericht» war das zuständige Organ, das die Wahrung dieser Rechte verbürgte. Schon der Begriff Landrecht<sup>26</sup>, der parallel neben der Bezeichnung «Freiheitsbrief» gebraucht wurde und der sich eindeutig auf das Recht des korporativen Verbandes bezog, zeigt, dass nicht das Individuum, sondern die Gemeinde der Adressat der Freiheitsrechte war. Es handelt sich also nicht um individuelle, sondern um korporative Freiheiten, die jedoch individuell verwirklicht und eingelöst werden konnten. Immerhin zeigt sich hier der individuelle Aspekt der gemeindlichen Freiheiten, und es stellt sich die Frage, wie sich die Spannung von Individuum und Gemeinschaft im bäuerlichen Freiheitsbewusstsein niederschlug und in welcher Richtung sie aufgelöst wurde.

Ein illustratives Beispiel für die Problematik bietet auch eine von den Frutigern 1452 selbständig errichtete Satzung, in der sie ihr Erbrecht regelten und erläuterten. Das umfangreiche Statut sollte nur für den Fall gelten, dass der Erblasser keine testamentarischen Verfügungen getroffen hatte<sup>27</sup>. Die testamentarische Verfügungsmöglichkeit sollte jedem unbenommen sein: «... ein jeglich person, mann oder frauwen im land vnndt gericht Frutingen geseßen, so denne zu iren rechten tagen kommen sindt, ..., wol söllent vnndt mögent vollen gewalt haben zethunde, zeschickene vnndt zeordnen, ..., nachdem alls auch dieselbe vnnßer *fryheit* nach des landes vnndt gerichtes recht ze Fruttingen von alter harkommen vnndt gewohnlich gesin ist...»<sup>28</sup>. Was hier als «vnnser *fryheit*» bezeichnet wurde, war demnach das individuelle Recht der Landleute auf die testamentarische Verfügung über das eigene Vermögen. Die Fruti-

ger legten besonderen Wert auf die Feststellung, dass «dieselben vnnser fryheit» durch die errichtete Satzung keineswegs aufgehoben, sondern «in kraft bestahn und belyben soll...»<sup>29</sup>. In dieser Gebrauchsweise des Begriffs «Freiheit» zeigt sich deutlicher noch als im Freiheitsbrief von 1445 das Problem: Einerseits bezieht sich «Freiheit» hier eindeutig auf ein individuelles Recht, nämlich das Verfügungsrecht über das eigene Vermögen, andererseits wird schon in der wiederholten Formulierung «vnnser fryheit» der korporative Bezug betont. Die Gemeinde garantiert ein bestimmtes Mass von Verfügungsfreiheit, beansprucht aber im übrigen die Aufsicht und Reglementierung über die Eigentumsordnung, und zwar ohne Einschränkung. In der Einleitung ihrer Satzung behielt sich die Gemeinde ausdrücklich den «vollen Gewalt» vor, die Bestimmung «mit gemeinem rath zewandlen»<sup>30</sup>, womit zumindest prinzipiell auch die individuelle testamentarische Verfügungsfreiheit zur Disposition der Gemeinde gestellt wird. Der korporative Bezug tritt auch stärker hervor, wenn man die Wendung «vnnser fryheit» herauslässt aus der inneren Ordnung des Gemeindeverbandes und sie als ein bestimmtes Attribut betrachtet, das die Gemeinde sich selbst gegenüber ihrer Umwelt zuschrieb. Gegenüber den Verbänden ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, den Gotteshausleuten und den Ringgenberger Herrschaftsleuten, deren vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit durch die grundherrschaftlichen Bindungen eingeschränkt ist, zeichnen sich die Frutiger durch das bei ihnen vorherrschende freie Eigen an den Gütern aus. Wenn sie die aus dieser Tatsache resultierende vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit als «vnnser fryheit» bezeichnen, so mag damit auch das Bewusstsein verbunden gewesen sein, dass die Gemeinde als solche eine Sonderstellung gegenüber ihren Nachbargemeinden einnimmt.

### 5.1.2 *Freiheiten im Niedersimmental*

Anders als die Gemeinde Frutigen, deren korporative Rechte bis in das hohe Mittelalter zurückreichen, formierte sich die Talschaft Niedersimmental erst im 14. Jahrhundert als Ergebnis konzentrierter Anstrengungen der Talbewohner, und sie erreichte erst in der

Mitte des 15. Jahrhunderts nach der Ablösung der Grundlasten eine mit Frutigen vergleichbare Emanzipationsstufe<sup>31</sup>.

Die ersten Zeugnisse für die Freiheiten der Niedersimmentaler finden sich in dem bereits zuvor (vgl. oben Kap. 4.2.3.b) angesprochenen Schiedsspruch der bernischen Räte von 1378, der den vorausgegangenen Aufstand gegen den Inhaber der verschiedenen niedersimmentalischen Herrschaften, Mangolt von Brandis, beendete. Die Vermittler bestimmten das Ziel ihres Spruches dahingehend, dass künftig «och ietweder teil bi sinen rechten, fryheiten und guthen gewonheiten ... beliben»<sup>32</sup> möge. Diese Formulierung wurde in einem Grundsatzartikel, der den differenzierteren Einzelregelungen vorangestellt wurde, wiederholt: Mangolt von Brandis solle «die lute lassen beliben und wonen an iren rechten, fryheiten und güter gewonheit, als si und iederman in dem lande dahar sint komen, hant gehept und genossen, ane geverde und widerrede»<sup>33</sup>, ebenso sollten die Leute verpflichtet sein, alle ihre herkömmlichen Pflichten gegenüber ihrer Herrschaft zu erfüllen. Zum Zeitpunkt des Schlichtungsspruches verfügten die Niedersimmentaler nicht über urkundlich fixierte Garantien eigenständiger Rechte<sup>34</sup>. Die formelle Wendung der Berner Räte bezog sich offensichtlich auf das in den einzelnen Herrschaften bestehende traditionelle, mündlich überlieferte Hofrecht. Wenn es bis 1378 auch wenig Sinn haben mag, von subjektiven Rechten der Niedersimmentaler zu sprechen, so wurden sie durch den Schiedsspruch selbst unzweifelhaft konstituiert, der die vorher gegebene Rechtsgemeinschaft von Herrschaft und Genossenschaft aufbrach und den Bauern zumindest partiell eigenständige Rechte (etwa in den Bereichen Allmende und Steuererhebung), damit also auch Freiheiten, zuschrieb.

Neben diesen bäuerlichen Freiheiten, die gewissermassen durch die Uminterpretation und Regelung des Herkommens erst konstruiert wurden, enthält der Schiedsspruch von 1378, der den Beginn der gemeindlichen Emanzipation der Niedersimmentaler markiert, jedoch auch ein erstes Beispiel von Freiheitenerwerb durch besondere bäuerliche Leistungen. Bern entschied, der Herrschaftsinhaber sollte die «fryheit geben, daz die lüte von Sibental von dishin enandren erben sullen untz an daz dritte gelide»<sup>35</sup>, während die

Leute ihm «umbe die fryheit»<sup>36</sup> hundert Gulden zahlen sollten. «Freiheit» bedeutete in diesem Fall die Garantie erweiterter privater Verfügungsrechte, wie bereits zuvor dargestellt worden ist<sup>37</sup>.

Durch den Aufstand von 1376 hatten die Niedersimmentaler erstmals unter Beweis gestellt, dass sie ihren eigenen Interessen Geltung verschaffen konnten. Die dynamische Kaufpolitik der Gemeinde in den folgenden Jahrzehnten bewirkte zugleich eine Stärkung ihres politischen Gewichts, so dass sich die Kräfteverhältnisse grundlegend wandelten. Darauf lässt jedenfalls eine Urkunde von 1398 schliessen, die sich Wolfhart von Brandis und Niklaus von Scharnachtal als Käufer der Herrschaften Wimmis, Diemtigen und Öye von ihren neuen Untertanen ausstellen liessen. Das von verschiedenen Delegierten der einzelnen Herrschaften ausgestellte Dokument, das von erbeten Sieglern beurkundet wurde, berichtet zunächst vom Gelöbnis der Herren: «...unser gnedigen herren ... uns gelopt und versprochen hant (uns) getrüwlich ze schirmen und ze haben, und by allen unsren rechten, fryheiten und gewonheiten lassen ze beliben, und sonderlich uns ze halten mit der stür des fryen dienstes und in aller der form und nach sag der alten briefe, so unser ... herrschaft und wir gegen einander versigelt geben haben wysent»<sup>38</sup>. Im Gegenzug versprechen nun die Untertanen, das «och wir die vorgenanten Wolfharten von Brandis, fryen, und her Niclaus von Scharnachtal, ritter, unser herschaft, ..., by allen iren rechten fryheiten und gewonheiten ... lassen ze beliben und inen ir stüre des fryen dienstes jerlich uszerichtenne und uns ... mit allen dingen ze haltene in aller der forme und wise, als das die erren hoptbriefe, so unser erre herschaft und wir uns einander versigelt geben haben, luter wisent; die selben briefe och gentzlich nach allen iren puncten ... in kraft beliben sollen und die selben unser herschaft darwider nit ze trengenne durch uns ...»<sup>39</sup>.

Der berichtete Vorgang stellt die genaue Umkehrung des üblichen Ablaufes dar: Das herrschaftliche Gelöbnis auf die bäuerlichen Rechte erfolgt hier nicht nach, sondern vor dem bäuerlichen Versprechen. Dass die Abweichung von der Regel nicht zufällig ist, kann bei dem hochentwickelten «protokollarischen» Bewusstsein im Zusammenhang derartiger Rechtsakte angenommen werden.

Dass der Grund dafür in veränderten Machtverhältnissen zu vermuten ist, ergibt sich aus der bäuerlichen Zusage, die Herrschaft nicht von ihrem Recht drängen zu wollen.

Mit einer besonderen Betonung erscheint in der Urkunde die Garantie der Herrschaft an die Untertanen, «sonderlich» sie «ze halten mit der stür des fryen dienstes und in aller der Form und nach sag der alten briefe»<sup>40</sup>, die zwischen den Vorgängern und den Bauern vereinbart worden seien. Auch die Untertanen leisten ihr Gelöbnis unter ausdrücklichem Vorbehalt und nach Massgabe der «hoptbriefe»<sup>41</sup>. Offenbar bilden die von den Bauern erworbenen urkundlichen Garantien eigenständiger Rechte ihrem Selbstverständnis zufolge den wesentlichsten Teil ihrer Freiheiten. Dabei werden insbesondere die in den Jahren 1393–97 in den verschiedenen niedersimmentalischen Herrschaften getroffenen einheitlichen Ablösungsverträge angesprochen, durch die die vorher bestehenden, aus der Unfreiheit resultierenden Personallasten in fixierte und pauschalierte Steuersummen umgewandelt und weitere Rechte zugesichert worden waren. Die Bedeutung, die die Bauern diesen Urkunden zumessen, zeigt sich schon im Sprachgebrauch, indem sie als «Hauptbriefe» bezeichnet werden und ihr Alter («...nach sag der alten briefe ...») betont wird. Der Hinweis auf das Alter mutet recht kurios an, weil gerade für die Herrschaftsleute von Wimmis, Diemtigen und Öye die jeweils gesonderten Urkunden erst knapp zwei Jahre zuvor ausgestellt worden waren<sup>42</sup>. Mit der Betonung des Alters wollen die Landleute wohl die Dignität ihrer Urkunden hervorheben, die faktische Dauer scheint dabei nebensächlich zu sein. Aufschlussreich ist auch der wiederholte Hinweis auf den Charakter der Steuerleistungen als einem «fryen dienst», was hier nicht etwa als «freiwilliger Dienst» zu verstehen ist, sondern als eine von freien Leuten erbrachte Leistung, weil daraus die Wichtigkeit des neu erworbenen Freienstatus' für das Selbstverständnis der Bauern hervorgeht.

In der Entwicklung des bäuerlichen Verständnisses von Freiheit zeigt sich 1398 im Niedersimmental eine ähnliche Tendenz, wie sie zuvor an den Belegen aus Frutigen festgestellt worden ist. Der Freiheitsbegriff bezieht sich vorrangig auf die durch besondere bäuerli-

che Leistungen erlangten, schriftlich fixierten Garantien partikularer Rechte. Unter den «Freiheiten» in diesem Sinn wird vor allem der gemeindliche Bestand an Urkunden verstanden, wobei die Gemeinde auf die Anerkennung ihrer Rechtspositionen durch die Obrigkeit durchgängig grosses Gewicht legt.

So wird auch im Niedersimmental der Herrschaftsübergang an Bern 1439<sup>43</sup> mit der Fixierung einer vertragsähnlichen Garantie der autogenen Rechtstitel beider Seiten verbunden. Auch im Verhältnis zwischen der Landschaft Niedersimmental und der städtischen Obrigkeit bilden die bäuerlichen Freiheiten die Basis der Herrschaftsordnung, wobei zugleich – dies ist ein wichtiger Unterschied zu Frutigen – der Gesamtverband der Niedersimmentaler als Vertragspartner akzeptiert und damit sein körperschaftlicher Charakter anerkannt wird.

Dass die Niedersimmentaler einige Jahre, nachdem sie mit den Grundsteuern die letzten drückenden Feudallasten abgelöst hatten, 1454 ein eigenes Landrecht erhielten<sup>44</sup>, stellt in gewisser Weise eine logische Konsequenz der gelungenen gemeindlichen Emanzipation dar, da mit der erreichten Vergrösserung der individuellen Handlungs- und Verfügungsmöglichkeiten auch das Bedürfnis nach einer Regelung insbesondere der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeglieder untereinander wachsen musste. Von diesen Zusammenhängen ist jedoch in der Verleihungsurkunde des «Nidersyental Landrecht(s)» keine Rede. Die städtische Obrigkeit verweist vielmehr auf die «getrüwe dienst und guten willen» der «lantlüt gemeinlich ze Nidersibental in vergangnen jaren und ziten», weshalb sie deren Bitten entsprochen und ihnen «dise ... fryheiten, gnaden, lantrecht und gsetzt geben und verluchen habent, ..., nachdem wir denn von römschen keysern und küngen loblichen und hoch gefryet sind, und den unsren zu nutz und fromen ... zu machen, uff zu setzen und ze tunde oder ab ze lassen so uns das füget und eben ist...»<sup>45</sup>. Diese Quellenstelle ist insofern von Interesse, als sie eine neue Variante der Herleitung und Begründung bäuerlicher Freiheiten bietet. In den zuvor angeführten Beispielen waren die Freiheiten entweder mit autogenen Rechten der Gemeinden identisch – auch die den Frutigern von Bern bestätigten landrechtlichen

Freiheiten waren im bäuerlichen Herkommen begründet – oder erwuchsen aus spezifischen Leistungen. Hier nun tritt an die Stelle der «Freiheit aus Leistung» die «Freiheit aus Gnade», und zwar letztlich aus kaiserlicher Gnade. Die bernischen Räte berufen sich auf die von Kaisern und Königen der Stadt verliehenen Freiheiten, die ihr ein Gesetzgebungsrecht einräumen; gestützt auf dieses Recht verleiht die Stadt nun ihrerseits ihren Untertanen besondere Freiheiten. Die Landrechtsverleihung bedeutete nach dem Verständnis der Obrigkeit eine Privilegierung. Es ist kaum anzunehmen, dass die Niedersimmentaler ihre landrechtlichen Freiheiten als eine von der Obrigkeit gewährte Gnade begriffen, denn ihr Landrecht war objektiv das Ergebnis ihrer emanzipatorischen Erfolge. Immerhin scheint es wichtig, auch diese Variante der bäuerlichen Freiheiten, sozusagen die «Freiheiten von oben», festzustellen und damit zugleich die Frage nach ihrer Bedeutung für den bäuerlichen Freiheitsbegriff insgesamt im Berner Oberland zu verbinden.

### *5.1.3 Thesen zum Freiheitsverständnis der Bauern im Berner Oberland*

In allen untersuchten Belegen bezeichnete der Begriff «Freiheit» inhaltlich das partikulare, subjektive Recht einer bäuerlichen Gemeindekörperschaft. Sowohl in Frutigen, wie auch im Niedersimmental war die Tendenz feststellbar, Freiheiten in diesem Sinn mit urkundlich fixierten und damit besonders gesicherten Rechten zu identifizieren. Daraus ergibt sich als

*These 1:* Freiheiten sind die partikularen, vorwiegend urkundlich fixierten korporativen Rechte bäuerlicher Gemeinden.

Eine Gemeinsamkeit zwischen Frutigen und dem Niedersimmental bestand darin, dass die Freiheiten der Gemeinden bei der Herrschaftsübernahme durch Bern jeweils Gegenstand einer besonderen Garantieerklärung waren, durch welche die Obrigkeit die Geltung der bäuerlichen Freiheiten bestätigte und sich zu ihrer Anerkennung verpflichtete. Das auf diese Weise zwischen Bern und den bäuerlichen Gemeinden als Repräsentativkörperschaften der



Abb. 2: Die Simmentaler und Hasler kommen nach Bern vor der Schlacht von Laupen.  
Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Tafel 121 (267)  
Burgerbibliothek Bern

## 5.2 ZU THESE 1 – FREIHEITEN ALS PARTIKULARE KORPORATIVE RECHTE

Das von einigen Brienzern Verschwörern 1447 formulierte Ziel, «alls oberland fryg (zu) machen»<sup>46</sup>, ist das einzige Beispiel für ein bäuerliches Verständnis von Freiheit jenseits der bestehenden Rechts- und Herrschaftsordnung, das sich in den spätmittelalterlichen Quellen des Berner Oberlandes feststellen lässt. Die normative Grundlage jedoch, auf der sich ein revolutionäres Freiheitskonzept hätte entwickeln und begründen lassen, war im Oberland vorhanden: Die Verbreitung der Auffassung, dass das positiv gegebene Recht an die überpositiven Normen des Göttlichen Rechts gebunden sei, lässt sich an einer Reihe von Zeugnissen aufzeigen. Die ältesten Quellenbelege für das Göttliche Recht im Zusammenhang der Veränderungen des Erbrechts in Brienz (1400) und in Interlaken (1404) wurden bereits bei der Darstellung des Brienzers Bundschuhs angeführt<sup>47</sup>. Auch später ging diese Vorstellung nicht verloren. Eine von Bern auf Bitten der Gemeinde Aeschi 1435 erlassene Satzung gegen Eheschliessungen ohne elterliche Einwilligung wurde «von göttlicher ordnung» wegen erlassen<sup>48</sup>. Die Gemeindeleute von Frutigen, die 1452 selbständig ihr Erbrecht regelten, wollten eine Satzung statuieren, die «göttlich und nutzbar» sein sollte, und sie bekannten sich zur Gerechtigkeit gegen «rychen vnndt armen, jungen vnndt alten», da ihnen das «von göttlichen rechten billichen»<sup>49</sup> zukomme.

Die Idee des Göttlichen Rechts, die den Bauern im Deutschen Bauernkrieg in einer durch die reformatorische Theologie vertieften Ausformung als Legitimationsbasis revolutionärer Forderungen diente, fand im Berner Oberland bereits im 15. Jahrhundert Eingang in der ländlichen Gesellschaft, sie führte jedoch nicht zur Verbreitung eines naturrechtlichen Freiheitsbegriffs.

Freiheit bedeutete für die Bauern im Oberland vielmehr ein konkretes, positiv gegebenes Recht, dessen Inhalt und Bedeutung allerdings sehr unterschiedlich sein konnten. 1522 etwa sahen sich die Berner Räte mit der «landschaft Äschi ehrbare botten» konfrontiert, die eine «freyheit» einforderten, die «sie dann von alterhar ...

gehebt»<sup>50</sup>: «so einer einen fräffel oder mißhandel es seye mit worten oder wercken gebrucht, daß derselb, so er in deß kilchherren hauß daselbs endtwichen, frey geweßen, also daß in solcher freyheit niemand hab mögen überfallen, schädigen noch beleidigen vnd so derselb drey tag und sächß wochen in solcher freyheit verharret vnd demnach drey schritt für das tachtrouff und wider in die freyheit kommen, daß er dannethin aber vorige freyheit wieder erneüweret und erlanget habe». Die Obrigkeit sollte, so klagte die Landschaft, «sy by ob angezeigter freyheit und rechtsame vnbeschwerdt bleiben» lassen. Der Inhalt der landschaftlichen Freiheit bestand in diesem Fall also lediglich in der Anerkennung des Asylrechtes im Pfarrhaus.

Eine gemeindliche Freiheit kann in der Garantie des Verzichts obrigkeitlicher Ansprüche auf das liegende Gut von Totschlägern bestehen, wofür eine ganze Reihe von Belegen vorliegen<sup>51</sup>, oder aber – ebenfalls kein seltenes Beispiel – in der testamentarischen Verfügungsfreiheit unehelich geborener Gemeindemitglieder<sup>52</sup>. Freiheiten können – wie in den eben angeführten Beispielen – einen zivilrechtlichen Charakter haben, oder aber auch ein staatlich-politisches Recht garantieren, etwa im Hinblick auf die Wahl und die Kompetenzen gemeindlicher Beamter oder die Autonomie gemeindlicher Gerichte<sup>53</sup>. Die partikularen Freiheitsrechte werden addiert zu einem Gesamtbestand gemeindlicher Freiheiten, der immer dann gemeint ist, wenn in häufig formelhaften Wendungen die «Rechte und Freiheiten» oder die «Freiheiten und Briefe» des bäuerlichen Verbandes ohne nähere Differenzierung angesprochen werden. Die spezifische Umschreibung für diesen Sachverhalt und zugleich die höchste begriffliche Verdichtung der bäuerlich-gemeindlichen Freiheiten ist in dem Begriff der «Landsfreiheit» gegeben.

Der Terminus lässt sich in den Quellen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen. 1458 ist erstmals in Saanen mit Bezug auf die individuellen Verfügungsrechte über das Vermögen von des «lands von Sanen fryheit» die Rede<sup>54</sup>, 1476 ebenfalls in Saanen noch immer recht unpräzise von «des lantz gewonheit und fryheit»<sup>55</sup>. Zwanzig Jahre später scheint sich der Begriff verfestigt zu

haben: 1494 beschliessen die Saaner in ihrem Landgericht unter Vorsitz des herrschaftlichen Kastlans ein Verbot der missbräuchlichen Inanspruchnahme des geistlichen Gerichtshofes der Bischöfe von Lausanne, für dessen Übertretung sie die drakonische Strafe des Ertränkens («... mit dem wasser vom dem leben zem tod rich-ten ...»)<sup>56</sup> festsetzen. Als Begründung für dieses Statut führen «die fromen, fursichtigen und wisen vener und gemein lantlutt» an, dass «ein gemeind ... von bescheidnen lutten wider billigkeit und wider alt übungen und gewonheit ersucht wurden, und des lands fryheit zerbrechen mit frömden gerichten understanden hein in vil gestalten ...»<sup>57</sup>. Die Eingriffe des geistlichen Gerichts werden von den Saanern demnach als Verletzung ihrer landschaftlichen Gerichtsrechte verstanden und als Bruch der Landsfreiheit gebrandmarkt. Der Begriff bezieht sich jedoch nicht nur – wie es hier den Anschein haben mag – auf spezifische politisch-staatliche Rechte und Funktionen der Gemeinde, sondern umfasst in der Tat die Gesamtheit der korporativen Rechte. Als die bernischen Räte 1513 der Gemeinde Obersimmental nach voraufgegangenen Differenzen um den Umfang bestimmter gemeindlicher Rechte eine «erluthrung des lands fryheit»<sup>58</sup> zukommen lassen, so werden dabei die Bedingungen des Lehensempfangs, die gemeindlichen Gewichte und schliesslich das Obersimmentaler Landrecht insgesamt angesprochen. In diesem umfassenden Sinn hat sich der Begriff im 16. Jahrhundert schliesslich eingebürgert, wie aus einer Vielzahl von Belegen zu ersehen ist<sup>59</sup>. Der Terminus «Landsfreiheit» meint die Summe der gemeindlichen Freiheiten, er impliziert keine neue Qualität. Auch hier sind lediglich partikulare Rechte gemeint, wie allein schon die Pluralverwendung «Landsfreiheiten»<sup>60</sup> deutlich macht.

Die Ausbildung des Begriffs der Landsfreiheit illustriert und unterstreicht den korporativen Bezug der bäuerlichen Freiheiten. Das «Land», auf das er sich bezieht, ist nicht etwa der Staat Bern, sondern die Gemeinde, die «Landschaft». Am Beispiel von Saanen ist zuvor bereits dargestellt worden, wie mit dem Fortschritt des Emanzipationsprozesses und der damit verbundenen Steigerung der gemeindlichen Integration an die Stelle des Begriffs «Gemeinde»

immer häufiger der Begriff «Land» tritt, schliesslich die Bezeichnung «Landschaft». Hingewiesen wurde auch darauf, dass diese terminologische Veränderung einhergeht mit der Ausbildung eines eigenen gemeindlichen Landrechts, wodurch der Gemeindeverband den Charakter einer besonderen Rechtsgemeinschaft erhält. Eine analoge Entwicklung lässt sich auch in den übrigen Talschaften feststellen. So taucht etwa der Begriff «Landschaft» in Frutigen 1478<sup>61</sup>, im Niedersimmental 1494<sup>62</sup> und im Obersimmental 1511<sup>63</sup> auf, nachdem bereits einige Jahrzehnte zuvor jeweils umfangreiche Landrechtskodifikationen<sup>64</sup> verbrieft worden waren. In die Reihe der Begriffe, die sich wie «Landschaft» und «Landrecht» auf das «Land» im Sinne der Talgemeinde beziehen, gehört nun auch der Begriff der Landsfreiheit. Dabei bezeichnet «Landschaft» die bäuerliche Gemeindekörperschaft, «Landrecht» die spezifischen zivil-, straf- und prozessrechtlichen Normen, die das Zusammenleben der Gemeindeangehörigen regeln, und «Landsfreiheit», die partikularen subjektiven Rechte der Gemeinde, die ihr Verhältnis zur Obrigkeit definieren. Zwischen Landrecht und Landsfreiheit besteht insofern ein enger Zusammenhang, als die Geltung bestimmter Normen unter den Gemeindeangehörigen, nach aussen, insbesondere also gegenüber der Obrigkeit, ein spezifisches Recht der Gemeinde insgesamt sein kann. Dass unehelich geborene Gemeindemitglieder ihr Vermögen vererben dürfen, ist innerhalb der Gemeinde eine zivilrechtliche Norm, gehört also zum Landrecht, bedeutet jedoch gegenüber der Obrigkeit eine korporative Freiheit, da sich beispielsweise Bern den Anspruch auf die Hinterlassenschaft der Unehelichen als kaiserliches Privileg vorbehält<sup>65</sup>. Aus diesen Zusammenhängen heraus ist zu verstehen, dass landrechtliche Normen sehr häufig als Freiheiten bezeichnet werden. Landrechtsartikel werden etwa von den bernischen Räten in der Regel als «fryheiten und genaden» konfirmiert<sup>66</sup>. Auch im bäuerlichen Sprachgebrauch wird der Zusammenhang zwischen Freiheiten und Landrecht deutlich, wenn die Bauern etwa von ihrem «fry Lantrecht»<sup>67</sup> in Zusammenhang mit ihren gemeindlichen Freiheiten sprechen.

Das Landrecht ebenso wie die Landsfreiheiten stehen nicht etwa den Einwohnern der verschiedenen Gemeindebezirke zu Gebote,

sondern nur den vollberechtigten Mitgliedern der Gemeinden. So fordert etwa das Landrecht des Niedersimmentals von 1454 eine strikte Trennung: Dem haushäblich im Land sitzenden Fremden, der «nit lantman ist ... sol man enkein lantrecht haben noch tün, denn ob er von jemant deheins rechten zü haben notdurftig were, sol man im richten als einem gast und nit anders»<sup>68</sup>. Erst durch die förmliche Annahme als Gemeindemitglied, als «Landsmann», wird ein Anrecht auf Partizipation an Landrecht und Freiheiten erworben. Besonders klar kommt der Zusammenhang im 1469 fixierten Landrecht der Gemeinde Aeschi zum Ausdruck: «... welher auch begert lanntman zü werden, der sol das bringen an den tschachtlan, den vennr vnd die lanntlüt; vnd bedunckt die mit dem meren vnnder inen den also zu lanntman vffzünemmend sin, sol er vffgenommen werden vnd er dann sweren, vnns vnd vnnser statt Bernn als ir rechten, natürlichen vnd obresten herrschaft vnd auch dem lannd truw und warheit zü leisten, ... vnd darzü dem lannd fünff pfund an irn lanntcosten geben vnd dann ... des lanndsrecht an friheit vnd allen anndermn dingen haben, gebruchen vnd genießen als ein annder lanntsman dasselbs...»<sup>69</sup>. Nur der durch Mehrheitsbeschluss, durch Eidesleistung und die Entrichtung einer Einstandszahlung aufgenommene Landsmann kommt demnach in den Genuss des Landrechtes und der Freiheiten. In ähnlicher Weise fordern auch die Obersimmentaler 1497, dass nur der durch Mehrheitsbeschluss angenommene Landsmann «alles das *recht und fryheit* haben» solle, «so ôch ein ander lantzmann hat»<sup>70</sup>. Deutlicher als durch diese Bestimmungen liesse sich der korporative Charakter der bäuerlichen Freiheiten kaum aufzeigen.

Nicht nur der partikulare Gehalt und der korporative Bezug der Freiheiten wurde in These I behauptet, sondern auch ihre vorwiegend urkundliche Form. Dieser Aspekt ist deshalb wichtig, weil im Zuge der im Spätmittelalter vordringenden schriftlichen Rechtskultur allein die urkundliche Fixierung den Oberländer Bauern die Aussicht bot, ihre gemeindlichen Freiheiten gegen die zu einer intensiveren Staatlichkeit drängende bernische Landesherrschaft auf Dauer behaupten zu können. Für die weitgehend synonyme Verwendung von «Freiheiten» und «Briefen» wurden bereits einige Be-

lege angeführt, die sich beliebig vermehren liessen<sup>71</sup>. Ein weiteres Beispiel soll zur Illustration des Zusammenhangs genügen: 1469 berichteten Delegierte der Landschaft Aeschi den bernischen Räten, «wie inen ir fryheiten, lanntrecht vnd annder brieff, schrifften vnd gewarsame, so ir vordern vnd sy gehept haben, in vergangnen jaren hinder irm venner verbrunnen vnd der mit füresnot beroubt, das aber inen vast unkommlig gewesen vnd noch sye, dann sy sich destminder darinn haben mogen wissen zuhallten vnd were inen vast not die mit hilff vnd rat vnnser wider in geschrifft zu bringen...»<sup>72</sup>. Schon aus der sprachlichen Formulierung der Bitte, die von Bern durch die schriftliche Fixierung der Gemeinderechte erfüllt wurde, geht die Identifizierung der Freiheiten mit den im Besitz der Gemeinde befindlichen Urkunden hervor, wenn von «fryheiten ... vnd annder brieff» die Rede ist. Aber auch das Drängen der Gemeinde, die verbrannten Dokumente wiederum erneut «in geschrift zu bringen», da ihnen der Verlust «vast unkommlig» gewesen sei, zeigt das bäuerliche Problembewusstsein im Hinblick auf die Sicherung der eigenen Rechtstitel und die Orientierung des Freiheitenbewusstseins auf die Urkundenform.

### 5.3 ZU THESE 2 – KORPORATIVE FREIHEITEN ALS GRUNDLAGE EINES VERFASSUNGSMÄSSIG GEREGELTEN HERRSCHAFTSVERHÄLTNISSES

Als die Landleute von Saanen 1475 Graf Ludwig von Greyerz als rechtmässigen Erben der Grafschaft huldigten, leisteten sie ihren Eid unter ausdrücklichem Vorbehalt der «litterarum francesie nobis ... concessarum»<sup>73</sup> (uns bewilligten Freiheitsbriefe), wie die von beiden Parteien über den Vorgang ausgefertigte Urkunde bezeugt. Der Graf akzeptierte die Bindung seiner Herrschaftsgewalt an die Freiheitsbriefe und versprach seinerseits den Leuten von Saanen, sie im Besitz ihrer Freiheiten nach besten Kräften zu schirmen<sup>74</sup>. Von bäuerlicher Seite wurde dabei der Ablösungsvertrag über die grundherrschaftlichen Lasten von 1448 noch zusätzlich hervorgehoben.

Fünfundzwanzig Jahre später wiederholte sich der Vorgang beim Regierungsantritt Graf Johann I. von Greyerz in ähnlicher Form.

Die Bauern leisteten den geforderten Huldigungseid erst, nachdem der neue Regent eine umfangreiche und differenzierte Garantieerklärung für die landschaftlichen Freiheiten abgegeben hatte, die zweifach ausgefertigt und von beiden Seiten besiegelt wurde. Der Graf garantierte den Saanern nicht nur in allgemeiner Form ihre «fryheit, recht, alt harkomen und gewonheit»<sup>75</sup> sowie «all ire kouf, brief und sigel», sondern bestätigte die Beschränkung seiner Herrschaftsgewalt auf die Strafgerichtsbarkeit, bekräftigte das Recht der Saaner, ohne Appellationsmöglichkeit mit «der meren hand» zu richten, verpflichtete sich unter anderem, nur deutschsprachige Kastlane aus der Landschaft selbst zu ernennen und ihre Amtsperiode auf drei Jahre zu beschränken, und gelobte schliesslich, die Landschaft dem Haus Greyerz nicht zu entfremden.

Die beiden zitierten Urkunden aus Saanen zeigen deutlicher noch als die zuvor erläuterten Beispiele im Zusammenhang der Herrschaftswechsel in Frutigen (1400) und dem Niedersimmental (1398 und 1439) den Vertragscharakter des Herrschaftsverhältnisses in den oberländischen Landschaften. Allein schon die Form der zweifach ausgefertigten und von beiden Seiten besiegelten Dokumente unterstreicht die Bedeutung der Landschaft als gleichwertigem Partner und Kontrahenten der Herrschaft. Insbesondere die Urkunde von 1500 erinnert mit ihren detaillierten Zusicherungen weit eher an einen ständischen Herrschaftsvertrag, als an ein Huldigungsprotokoll. Die Grafen von Greyerz erlangen die Anerkennung ihrer Herrschaftsrechte durch die Landschaft nur gegen umfassende Garantien für die landschaftlichen Freiheiten, und die Landschaft verpflichtet sich durch ihren Eid nicht etwa zum unbedingten Gehorsam, sondern behält sich ihre Freiheit ausdrücklich vor. Worin die landschaftlichen Freiheiten – abgesehen von den explizit ausformulierten Rechten – bestehen, lässt sich aus dem Hinweis auf den «kouf, brief und sigel» entnehmen. Gemeint sind demnach konkret die landschaftlichen Urkunden, und zwar insbesondere die Kaufverträge über die Ablösung der verschiedenen Herrschaftsrechte.

Die Freiheiten der Saaner resultieren aus dem sukzessiven Loskauf gräflicher Rechtstitel, sie sind sozusagen Herrschaftsrechte mit umgekehrten Vorzeichen. Der Bestand an landschaftlichen Freihei-

ten ist gewissermassen komplementär zu dem Bestand an gräflichen Herrschaftsrechten. Die Feststellungen mögen trivial erscheinen, sie erklären jedoch letztlich die verfassungsmässige Begrenzung der Herrschaftsgewalt durch die gemeindlichen Rechte und Freiheiten. Erst das Vorhandensein eigenständiger gemeindlicher Rechte, die sich unmittelbar auf die Ansprüche, Funktionen und Handlungsbe-reiche der Herrschaft beziehen, führt zur Notwendigkeit einer Definition und Abgrenzung der jeweiligen Rechte. In diesem Sinn ist die These zu verstehen, dass die landschaftlichen Freiheiten die Grundlage für die verfassungsmässige Begrenzung der herrschaftlichen Gewalt bilden.

Die urkundliche Fixierung einer herrschaftlichen Garantieerklärung im Zusammenhang der regulären bäuerlichen Huldigung an die angestammten Feudalherren blieb im Oberland eine Ausnahme. In den Quellen der Klosterherrschaft Interlaken etwa findet sich bis zur Reformation kein vergleichbares Quellenzeugnis. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Übernahme der Herrschaftsrechte durch die Stadt Bern in allen oberländischen Herrschaften mit der Beurkundung einer förmlichen Garantie der landschaftlichen Rechte und Freiheiten verbunden war.

Der wechselseitige Austausch von Urkunden beim Übergang der Landschaft Oberhasli an Bern 1334 wurde bereits erwähnt<sup>76</sup>. Die von der Stadt beanspruchten und von den Bauern anerkannten ob rigkeitlichen Rechte wurden dabei jeweils genau definiert und auf die Leistung einer Jahressteuer von 50 Pfund Pfennig, das Recht der Besetzung des Ammannamtes und der Richterstellen aus Angehöri gen der Landschaft sowie auf das Kriegsaufgebot beschränkt. Die landschaftlichen Rechte, die sich die Bauern vorbehielten, wurden von Bern bestätigt.

Die Herrschaftsübernahme der Stadt im Obersimmental 1386 wurde durch den Huldigungseid der Gemeindeleute anerkannt<sup>77</sup>. Der «schultheiss, der rat, die zweihundert, die burger und die gemeinde gemeinlich der stat ze Bern in Üchtland»<sup>78</sup> garantierten ih rerseits «by unsfern geswornen eyden, die selben gemeinden von Ober-Sibental lassent ze belibenne bi allen iren rechtungen unn bestettigen inen och alle ir vriheiten, rechtungen unn gütten gewon-

heiten, als si ie dahar kommen sint, von recht oder von gewonheit,  
und sullen inin dz meren un nut mindern».

Die Freiheitsbestätigungen für Frutigen und das Niedersimmental von 1400 und 1439 wurden bereits angesprochen. Auch die Landschaft Saanen, die als letzte dem bernischen Territorialstaat 1555 integriert wurde, erhielt eine urkundliche Bestätigung ihrer «güten fryheiten»<sup>79</sup>. Komplizierter sind die Verhältnisse allerdings im Hinblick auf die Klosterherrschaft Interlaken. Da die Landschaft hier nur in einem mittelbaren Verhältnis zur städtischen Obrigkeit stand, bezogen sich auch die Freiheitsgarantien Berns zunächst lediglich auf das Gotteshaus an sich<sup>80</sup>, während die Gotteshausleute nicht eigens als Adressat genannt wurden. Immerhin ergab sich auch hier mit der Konsolidierung der bäuerlichen Landschaft eine andere Konstellation, wie eine bernische Freiheitsbestätigung von 1513 zeigt, die sich sowohl auf Probst und Konvent, als auch auf die Gotteshausleute bezog<sup>81</sup>. Die Reformation und die damit verbundene Säkularisation des Klosters wandelte das mittelbare Verhältnis zwischen Bern und den Gotteshausleuten in ein unmittelbares. Bei dieser Gelegenheit erfolgte jedoch zunächst keine Bestätigung der landschaftlichen Freiheiten, sondern ganz im Gegenteil ihre förmliche Aufhebung, da die Landschaft – die Zusammenhänge werden später noch ausführlicher dargestellt – gegen die Stadt revoltierte und «mit dem Schwert erobert» werden musste<sup>82</sup>.

Sieht man einmal vom Sonderfall der Interlakener Gotteshausleute ab, so zeigt sich in den sonst überall geleisteten Berner Garantieverklärungen anlässlich der Herrschaftsübernahme die grundsätzliche Bedeutung der landschaftlichen Freiheiten für die politische Ordnung im Berner Oberland.

Die verfassungsmässige Begrenzung der obrigkeitlichen Herrschaftsrechte durch die landschaftlichen Freiheiten spiegelt sich auch in der Praxis, über das Mass der regulären Verpflichtungen hinausgehende gemeindliche Leistungen mit einer Schadloserklärung zu quittieren. Das für Frutigen angeführte Beispiel aus dem Jahr 1410<sup>83</sup> lässt sich hier durchaus verallgemeinern und ist auch insofern charakteristisch, als diese Garantien in aller Regel in Zusammenhang stehen mit freiwilligen finanziellen Beihilfen einzelner

Gemeinden oder aber mit der Auflage zusätzlicher Steuern. Typisch für den zuerst genannten Fall ist etwa eine bernische Urkunde für die Landschaft Oberhasle von 1390<sup>84</sup>: Nachdem die Landschaft ihre Jahressteuer für zehn Jahre vorausbezahlt hatte, bestätigte die Stadt, dass es «durch unser bette willen» geschehen sei und «daz es inen nüt schaden noch krenken sol an irem rechte, gewonheiten oder friheiten, daz si von einem riche oder von uns hant...». Ein Beispiel für den zweiten Fall bildet die Sondersteuer des sog. «Wochenangsters», die nach 1449 für einige Jahre erhoben wurde, bis die aus den vorausgegangenen Kriegen resultierenden Schulden der Stadt getilgt waren. Auf die Leistung dieser Steuer (in Höhe von einem Angster je Untertanen in der Woche – daher Wochenangster) hatte die Stadt offenbar keinen Rechtsanspruch, denn sie stellte allen oberländischen Landschaften gesonderte Urkunden aus, in denen sie anerkannte, dass die einzelnen Gemeinden dem städtischen Hilfeersuchen «gütwillig» entsprochen hätten, und versprach, dass diese Leistung «inen vnd iren harkomenheiten guten gewonheiten und fryheiten vnschedlich vnd unvergrifflich sye vnd sin soll nu und zü künftigen zitten»<sup>85</sup>.

Die verfassungsmässige Bedeutung der landschaftlichen Freiheiten manifestiert sich schliesslich auch in bestimmten Rechtsbräuchen. Im Nieder- und Obersimmental sowie in Frutigen war es üblich, dass der bernische Landvogt, der zur Aufnahme seiner Amtstätigkeit erstmals in die Landschaft eintritt, jeweils an der Grenze der Talschaft von den Repräsentanten der Gemeinde empfangen wurde. Sie forderten von ihm einen Eid auf die landschaftlichen Freiheiten, den er in die Hand des Landesvenners als oberstem Landschaftsrepräsentanten zu leisten hatte<sup>86</sup>.

Die Herrschaftsordnung im Berner Oberland ist mit dem Blick auf die städtische Obrigkeit und ihre Funktionen nicht hinreichend zu beschreiben. «Herrschaft» korrespondiert im Berner Oberland vielmehr mit «Landschaft», die herrschaftliche Gewalt findet ihre Grenzen an den landschaftlichen Freiheiten.

#### 5.4 ZU THESE 3 – FREIHEIT DURCH LEISTUNG

Der materiale Gehalt der bäuerlichen Freiheiten besteht in partikularen Rechten. Damit ist der Gegenstandsbereich des bäuerlichen Begriffs der Freiheiten definiert, in der Terminologie der Sprachphilosophie seine «Extension». In dieser Beziehung besteht kein Unterschied zum systemkonformen Freiheitsbegriff der ständischen Ordnung: Auch ein Privileg bedeutet inhaltlich ein partikulares Recht. Die bäuerliche Auffassung vom Sinngehalt ihrer Freiheiten, die «Intension» des Begriffs, ist jedoch eine völlig andere: Im bäuerlichen Verständnis konnotiert Freiheit, so lautet die These in ihrer allgemeinsten Form, mit Eigenleistung. Aus dieser grundlegenden Differenz erwächst die Eigenständigkeit des bäuerlichen Freiheitsbegriffs.

Die Diskrepanz zwischen dem Freiheitsverständnis der Obrigkeit und der Bauern lässt sich leicht aufzeigen. Wenn das Kloster Interlaken etwa darauf verweist, es sei von «bápsten, keisern und kungen gefreyt»<sup>87</sup>, die Stadt Bern sich auf ihre «keyserlichen Freiheiten»<sup>88</sup> beruft oder betont, sie sei von «keysern und küngen hochgefryet»<sup>89</sup>, so tritt in solchen und ähnlichen Wendungen immer wieder das Bewusstsein zutage, dass die jeweils eigenen Rechte und Freiheiten von den höchsten Gewalten des Reiches oder der Kirche verliehen wurden. Diese Ausprägung des Freiheitsbewusstseins bezieht sich letztlich auf die Autorität der zentralen Instanzen der staatlichen Ordnung; die Freiheiten sind der Ausdruck für die Legitimität der eigenen obrigkeitlichen Stellung innerhalb dieser Ordnung. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch die Freiheiten Berns oder Interlakens vielfach nicht nur auf einen Akt einseitiger Privilegierung zurückzuführen sind, sondern auf zielgerichtetes Handeln der Begünstigten. Im Unterschied zu den Bauern wird in der obrigkeitlichen Selbstdarstellung jedoch der Charakter der Freiheiten als Privileg herausgestellt.

Dieses gewissermassen systemimmanente Freiheitsverständnis spielt auch bei den Bauern partiell eine Rolle. Insbesondere bei den Oberhaslern hat sich lange Zeit das Wissen erhalten, dass ihre Freiheiten vom Reich stammen<sup>90</sup> und bestimmte Restbestände eines

Reichsbewusstseins mögen auch bei den Frutigern vorhanden gewesen sein, da ihre Fahne, ebenso wie die der Oberhasler, den Reichsadler zeigt<sup>91</sup>. Insgesamt spielen jedoch diese Bezüge im bäuerlichen Freiheitsbewusstsein eine untergeordnete Rolle.

Gerade an den zuvor aufgeführten Beispielen aus Frutigen wurde deutlich, dass nicht die Erinnerungen an eine ehemals bestehende Reichszugehörigkeit das Selbstverständnis dieser (zusammen mit dem Oberhasli) ältesten oberländischen Körperschaft bestimmen, dass vielmehr das Wissen um die aussergewöhnlichen Opfer, die notwendig waren, um die Stellung der Gemeinde zu sichern, tief im kollektiven Bewusstsein verankert ist und zugleich das Freiheitsverständnis prägt. Dieser Zusammenhang lässt sich auch in der Landschaft Saanen nachweisen.

Als die Landleute von Saanen 1454 eine Satzung gegen die Vergabung von Liegenschaften und Ewigzinsen an die Kirche beschliessen, verweisen sie am Anfang des Statuts auf ihre Bemühungen um die Ablösung der Grundlasten<sup>92</sup>: «Als wir denn alle únser ligende stück und gütter an berg oder in tal, weiden und matten in únser lantmarck von Sanen von únsrem gnedigen herren von Grúers, von únser luttkilchen, frümessen, clöstren und allen andren personen, so zins oder almüslen uff unsrem land, stücken und güttren ye gehebt, mit kumer und nott gefryet und abgelöset hand...». Sie fürchten, dass durch künftige Stiftungen infolge «wunderlicher underwisung, so die priester mit biderben lütten an iren todbetten machend ... únsre gütter der priestren eigen in künftigen zitten möchten werden...»<sup>93</sup>. Die Freiheit ihrer Güter, für deren Erhalt die Saaner ihre besonderen Vorkehrungen treffen, ist durch die Zahlung der immensen Summe von ca. 25 000 Pfund Lausanner Münze 1448 erreicht worden. Die dazu nötigen Opfer werden mit dem Hinweis auf «kumer und nott» hervorgehoben, die die Bauern zur Erlangung ihrer Freiheit auf sich nehmen mussten.

Dreissig Jahre später erlässt die Landschaft erneut ein Statut, das sich in ähnlicher Weise gegen die Belastung der Güter richtet. Die Saaner beklagen, dass «etzlich lütt im land gross schulden uff sich selbs und uff ir gütter laden» und befürchten, «das uns semlichs in künftigen schaden bringe und unser land zinsbar werde, das aber

wir mit arbeit gefryet...»<sup>94</sup>. Die Freiheit der Landschaft und das freie Eigen an den Gütern werden hier in einen Zusammenhang gestellt, wobei wiederum auf die dafür geleisteten Anstrengungen hingewiesen wird.

Der Ursprung der landschaftlichen Freiheiten ist auch in den folgenden Jahrhunderten nicht in Vergessenheit geraten. 1525 etwa begründet die Landschaft das Verbot der Veräusserung von Liegenschaften an Auswärtige mit dem mehrfachen Hinweis, dass «sy ir güter in dem land inen selbs von einer herschaft gefryet und abkouft hend und nit den frömden das land gekouft haben»<sup>95</sup>. Fünfzig Jahre später verweisen die Saaner gegenüber den Ansprüchen der bernischen Räte auf ihre «erkoufften landsfryheiten»<sup>96</sup>. 1642 schliesslich klagen die Landleute im Verlauf einer Auseinandersetzung um die Huldigung der Landschaft, «sie könnend nit stäts ihre Freyheiten mit gelt widerum erkoúfen ...»<sup>97</sup>.

Im Selbstverständnis der Saaner bedeutet es offenbar keine Minderung ihrer landschaftlichen Freiheiten, dass sie nicht auf kaiserliche Verleihung oder obrigkeitliche Gnade beruhen. In der deutlichen Betonung der besonderen Anstrengungen der Vorfahren, die zu ihrem Erwerb führten, scheint eher ein gewisser Stolz mitzuschwingen. Für das Freiheitsverständnis der Saaner ist das Element der eigenen Leistung zweifellos konstitutiv.

Ähnlich deutliche Belege für diese spezifische Orientierung des bäuerlichen Freiheitsbegriffs, wie sie für Frutigen und Saanen vorliegen, lassen sich aus den übrigen oberländischen Landschaften für das Spätmittelalter nicht erbringen. Nur zum Teil ist ein objektiver Unterschied als Ursache dafür zu vermuten, und zwar im Hinblick auf das Oberhasli durch das hier noch bestehende Reichsbewusstsein. Wichtiger ist wohl der Umstand, dass die Frutiger und Saaner in ausgedehnterem Umfang ein eigenständiges Satzungsrecht wahrnahmen, als etwa die Ober- und Niedersimmentaler, denn die für Saanen zitierten Beispiele finden sich alle im Kontext erlassener landschaftlicher Satzungen. Wenn man diese besonderen Umstände der Überlieferung berücksichtigt, wird man wohl unterstellen können, dass die Simmentaler beispielsweise, die durchaus vergleichbare materielle Opfer für den Erwerb ihrer Freiheiten

brachten, wohl auch kein anderes Freiheitsverständnis entwickelt haben dürften, als ihre Nachbarn in Frutigen und Saanen.

### 5.5 ZU THESE 4 – FREIHEITSVERSTÄNDNIS UND GEMEINDEBINDUNG

Bäuerliche Freiheiten sind objektiv – d.h. nach rechtssystematischen Kriterien – korporative Rechte. Ihr Träger ist nicht der einzelne, sondern der Gemeindeverband, dem er zugehört. Daraus bereits zu schliessen, dass sich dieser formale Sachverhalt im subjektiven Freiheitsverständnis unmittelbar widerspiegelt, wäre jedoch voreilig. Die Frage, was die Freiheiten für den einzelnen oberländischen Bauern bedeuten, ob er sie sich selbst zuschreibt oder aber seiner Gemeinde, ist wohl die schwierigste, die bisher erörtert wurde, weil sie sich letztlich auf die soziale und politische Identität des Bauern überhaupt bezieht.

Dass die Freiheiten der Oberländer sowohl in einem individuellen Beziehungszusammenhang, wie auch in einem korporativ-gemeindlichen zu sehen sind, wurde bereits anhand einer Reihe von Beispielen illustriert. Zugleich ergab sich jedoch die Feststellung, dass individuelle Rechte dem Gesamtinteresse untergeordnet werden. Daraus wurde die These abgeleitet, dass der Gemeindebezug der Freiheiten auch im bäuerlichen Selbstverständnis vorherrscht. Diese auf einer zunächst schmalen Grundlage formulierte Annahme soll nun in einem allgemeineren Rahmen auf einer verbreiterten Materialbasis überprüft werden.

Die «individualistische Dimension» des bäuerlichen Freiheitsbewusstseins manifestiert sich zunächst einmal in der emanzipatorischen Zielsetzung des politischen Handelns. In Saanen ebenso wie im Simmental bildete die Beseitigung der persönlichen Unfreiheit und der damit verbundenen Lasten das erste bedeutende Ziel der Bauern. Die Saaner liessen sich 1312 den Freienstatus als «homines liberi»<sup>98</sup> garantieren, nach der Ablösung der personalen Jahressteuern 1389 wollten die Herrschaftsleute der obersimmentalschen Herrschaft Simmenegg künftig als «vrije zinslute»<sup>99</sup> gelten und die Gotteshausleute des Klosters Interlaken stellten in der Revolte von

1445 die Anerkennung ihrer persönlichen Stellung als «fry gotzhus-lut»<sup>100</sup> an die Spitze ihrer Forderungen. Dass die Überwindung der Leibeigenschaft in der Perspektive der Bauern ein vorrangiges Anliegen bildete, lässt sich übrigens nicht nur im Oberland, sondern auch in den mittelländischen Bezirken des Berner Territoriums feststellen. Dort gelang es den bäuerlichen Gemeinden allerdings zum grossen Teil erst am Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sich aus der Leibeigenschaft freizukaufen, wobei auch hier besonderer Wert auf eine den Freienstatus signalisierende Bezeichnung gelegt wurde<sup>101</sup>. Ein Zitat aus einem in den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts erstellten Klosterurbar deutet die über die rein wirtschaftlichen Belange hinausgehenden Triebkräfte dieser Entwicklung an: «...sölich beschwerden», heisst es mit Bezug auf die Leibeigenschaftslasten, seien «an inenn selbs unträglich vnnd nit vast zimlich oder billich, darumb sind sy och nit mer in-bruch...»<sup>102</sup>. Wenn hier selbst von obrigkeitlicher Seite die Leibeigenschaft als Unrecht verworfen wird, so wird man bei den Bauern erst recht eine ähnlich grundsätzliche Ablehnung der persönlichen Unfreiheit annehmen müssen und dementsprechend auch eine nicht nur wirtschaftlich bestimmte Motivation zur Ablösung der Leibeigenschaft<sup>103</sup>. Dass auch der nächste grosse Schritt der Emanzipation, der von den Oberländer Bauern durchgesetzt, zumindest aber angestrebt wurde (Interlaken), die Ablösung der Grundlasten, auf eine Steigerung der individuellen Verfügungsmöglichkeiten (zunächst des Hausvaters) über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag zielte, versteht sich von selbst.

Ein weiterer Bereich, in dem das bäuerliche Interesse an der Person und ihren subjektiven Rechten überaus deutlich zum Ausdruck kommt, ist schliesslich das Straf- und Verfahrensrecht. Alle Oberländer Landschaften – Interlaken einmal mehr ausgenommen – gelangten in den Besitz besonderer Freiheitsgarantien, die den Anspruch auf ein rechtliches Verfahren verbürgten. Auf die einschlägigen Bestimmungen im grossen Freiheitsbrief der Frutiger von 1445 ist zuvor schon hingewiesen worden<sup>104</sup>. Die niedersimmentalischen Herrschaftsleute liessen sich entsprechende Garantien bereits in ihren Ablösungsverträgen von 1393–1397 verbrieften und erwirkten

1489 nach einer Intervention vor dem bernischen Rat ihre Bestätigung<sup>105</sup>. Noch umfassendere Garantien suchten die Gemeindeangehörigen von Obersimmental und Aeschi durchzusetzen. Die diesbezüglichen Forderungen der Gemeindemitglieder von Aeschi waren unter anderem Streitgegenstand eines tiefgreifenden Konflikts mit Bern, der 1446 durch eidgenössische Schlichter beigelegt werden musste<sup>106</sup>. Die bernischen Ratsboten klagten vor der Kommission gegen die Landsleute, «das die inen vor sin wölten, das sie keinn mißtägigen mönschen, wie swarlich sich joch ein mönsch verhandlett und verschult hett, an der fünftzechner ratt vffhaben, vachen und túrnen solten, ein jektlichen, der burgschaft vnd trostung hått, zem rechten vngétürnt lassen...»<sup>107</sup>. Die Gemeindeangehörigen drangen mit ihrem Beharren auf einem unbedingt erforderlichen Gerichtsbeschluss ihres Gemeindeggerichts («fünftzechner») zur Verhaftung eines Übeltäters bei den Schlichtern jedoch nicht durch, die Bern das Recht zur Verhaftung der «mißtätig lüt» zusprachen<sup>108</sup>. Ähnlich mussten auch die Obersimmentaler 1509 eine Begrenzung des gemeindlichen Einspruchsrechts gegen Verhaftung auf «gemein frävel» hinnehmen, während bei Strafsachen, «die libs und lebens verwürckung und straf berürten»<sup>109</sup>, der Kastlan auch allein entscheidungsberechtigt sein sollte.

Welch hohen Wert die Bauern diesen Rechten beimassen und wie sehr sie auf ihre Wahrung achteten, zeigt ein Vorfall in Saanen: 1476 wollte der bernische Vogt zu Ormund den Gefangenen Johan Ansermet durch die Landschaft Saanen nach Bern führen. Oberhalb des Dorfes Saanen jedoch rief der Verhaftete die «fryheit einer wogeborner herschafft von Gryers und erwirdigen lantschafft»<sup>110</sup> an. Auf diesen Ruf eilten «biderblüt usser dem dorff» herbei, nahmen den Gefangenen in ihre Mitte und führten ihn gebunden in ihr Dorf. Johan Ansermet erklärte später, «er wol verstand», dass die Gemeinsleute, «an ime grossen gewalt nit stattten weltten, denn ir fryheit behaltten, der er sich dröst, und für einer gemeind liden welt in ansprechen wer, was des lantz gewonheit und fryheit untz har behabig sig»<sup>111</sup>. Nachdem der bernische Vogt gegen diese Vorgehensweise Klage erhob, trat die Gemeinde von Saanen zusammen, um ein Urteil zu fällen. Der klagende bernische Vogt erklärte,

der Gefangene sei durch einen Spruch des Rates von Ormund in bernischem Gebiet verhaftet worden, und es sei unbillig, seine Überführung nach Bern zu unterbinden, da niemand Straftätern Aufenthalt gewähren solle. Eine von den Gemeindeältesten eingeholte Kundschaft führte jedoch zu dem Ergebnis, dass bereits in einem ähnlichen Fall zuvor einer eigens herbeigeeilten Delegation des bernischen Rates die Herausgabe von Gefangenen verweigert worden war. Diesen sei damals geantwortet worden, «das sy verübel weltin han: das sy usser ir gericht ieman köndin gen enweg zefüren, wer wider ir fryheit»<sup>112</sup>. Die Landschaft sei jedoch bereit gewesen, vor ihrem eigenen Landgericht einen Prozess zu führen, wenn der Kläger hinlängliche Beweismittel vorlegen könne. Nachdem der bernische Vogt auf diese ihm nun gleichfalls angebotene Regelung ebensowenig eingehen wollte, wie ehemals die Ratsbotschaft, «ward einhellnklich bekent, das der genant Johan Ansermet solt in der tschachtlani von Sannen ledig usser banden genommen werden und fry uß gan...»<sup>113</sup>.

Bemerkenswert an dem berichteten Vorgang ist nicht nur die spontane und selbstbewusste Entschiedenheit, mit der die Leute von Saanen für die Gewährleistung ihrer Freiheiten eintraten und dabei einen Konflikt mit Bern in Kauf nahmen, fast noch erstaunlicher scheint der Umstand, dass sie es ohne Ansehen der Person taten.

Die individuellen Bezüge der Freiheiten sind, dies sollte an einigen wesentlichen Aspekten aufgezeigt werden, auch im bäuerlichen Bewusstsein zweifellos präsent. Insbesondere die starke Gewichtung des Persönlichkeitsschutzes gegenüber obrigkeitlicher Gewaltanwendung scheint auf eine Art Grundrechtsbewusstsein hinzudeuten. Dennoch wäre es verfehlt, unter Bezugnahme auf die hier gegebenen Berührungspunkte grundsätzlich eine Übereinstimmung des bäuerlichen Freiheitsbewusstseins mit dem individualistischen Freiheitsverständnis des Naturrechts und der Menschenrechte behaupten zu wollen, zumal sich auch die individuellen Bezüge der Freiheiten in ökonomischen Zusammenhängen nur auf die Hausväter als Vorsteher der Familienbetriebe beziehen.

Die angesprochenen Strafrechtsgarantien sind die einzigen Freiheitsrechte im Oberland, die sich auf die Person, unabhängig von

ihrer Gemeindezugehörigkeit, beziehen. Das findet in den Quellen darin seinen Ausdruck, dass von den «mönschen»<sup>114</sup> oder von den «frowe oder man»<sup>115</sup> die Rede ist, die zu schützen sind. Nur in diesen Bezügen tritt der Mensch als Träger oder Nutzniesser subjektiver Freiheitsrechte in Erscheinung, was sich jedoch allein schon daraus ergibt, dass sich die Bestimmungen bezüglich der Festnahmen oder des Abtransports aus der Landschaft auf einen räumlich und nicht personal definierten Bereich, nämlich den Friedens- und Rechtsbezirk der Gemeinde und des Gemeindegerichts, beziehen. Dass sie «usser ir gericht ieman köndin gen enweg zefüren», erklären die Gemeindeältesten von Saanen, «wer wider ir fryheit»<sup>116</sup>, und die Leute von Aeschi betonen, «das kein ir herschaft nie in irem land zü je jeman ze griffen gewalt gehebt hab, ane ir fünftzechner wussent vnd rat»<sup>117</sup>.

Was hier zugleich deutlich wird, ist der gemeindliche Bezug, gewissermassen die korporative Kehrseite der grundrechtsartigen Freiheitsgarantien. Sie sichern zwar einerseits Persönlichkeitsrechte gegen obrigkeitliche Gewalt, zugleich aber auch gemeindliche Gerichtsrechte gegenüber der Jurisdiktionsgewalt des Territorialstaats. Dem subjektiven Recht des einzelnen auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung durch die Obrigkeit entspricht das Recht der Gemeinde, über Verhaftungen in ihrem Twing und Bann zu entscheiden. Dem Anspruch des einzelnen auf eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht entspricht der Anspruch der Gemeinde auf die Gewährleistung ihrer Gerichtsbarkeit. Die hier angesprochenen Freiheitsrechte des einzelnen sind demnach zugleich Freiheitsrechte der Gemeinde. Garantien besitzt der einzelne jedoch nur im Hinblick auf die Gewalt der Obrigkeit, nicht jedoch im Hinblick auf die Gewalt der Gemeinde. Gegen den Spruch der Gemeinde, die seine Verhaftung verfügt und bestätigt, besitzt der einzelne keine schützenden Rechtstitel; dem durch einen Spruch der Gemeinsleute von Saanen Verurteilten steht nicht einmal das Recht der Appellation an die Obrigkeit zu<sup>118</sup>.

Eine Reihe von Sachverhalten ist im Verlauf der Untersuchung bereits dargestellt oder entwickelt worden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bindung der Freiheiten an die Trägerschaft der

Gemeinde auch das subjektive Freiheitsverständnis der Oberländer prägte. Aus der Feststellung etwa, dass die Erinnerung an die grossen Opfer und Anstrengungen des Freiheitenerwerbs im Bewusstsein der Gemeinsleute weiterlebte, ist zugleich zu schliessen, dass sich eine Art kollektiven Bewusstseins der gemeindlichen Freiheitstradition entwickelt hatte. Die Freiheiten lieferten demnach eine Basis zur Ausbildung einer historischen Identität der Gemeinde. Hingewiesen wurde auf die Begrifflichkeit, die in der Reihung von Bezeichnungen wie Landsmann, Landschaft, Landrecht und Landsfreiheit dem individuellen Denken einen kategorialen Rahmen lieferte, in dessen Mittelpunkt der Gemeindeverband stand. Der besondere Rechtsakt der Aufnahme in den Kreis der Gemeindeangehörigen<sup>119</sup>, der zugleich die Partizipation an den gemeindlichen Rechten und Freiheiten begründete – der Zusammenhang findet in der vielfach verwandten Formel der «Aufnahme ins Landrecht» seinen Ausdruck –, musste als konkrete Veranschaulichung des korporativen Charakters der Freiheiten wirken. Weitere Beispiele liessen sich beliebig hinzufügen, um zu zeigen, dass im konkreten politischen Agieren insbesondere gegenüber der Obrigkeit der gemeindliche Bezug der Freiheiten jederzeit zum Ausdruck kommen musste.

Das bäuerliche Freiheitsverständnis ist – so könnte ein vorläufiges Resümee lauten – zweischichtig. Es besitzt ebenso eine individualistische Dimension, wie eine gemeindliche; beide Ebenen fliessen im Bewusstsein des einzelnen zusammen, bilden eine Einheit. Die These ging jedoch über diese Feststellung hinaus, insofern die Dominanz des gemeindlichen Elements behauptet und mit der Unterordnung der individuellen unter die gemeinschaftlichen Interessen begründet wurde. Damit ist sicherlich ein Sonderfall angesprochen. Wenn jedoch Interessenkonflikte auftreten, werden sie von den Gemeindeangehörigen in rigoroser Weise zugunsten der Gemeinschaft entschieden. Die Vorstellung, dass die Satzungsgewalt der Gemeinde an bestimmten unverzichtbaren Rechten des einzelnen ihre Grenzen finden müsse, scheint den Bauern fremd gewesen zu sein. Besonders deutlich lässt sich dies am Beispiel der individuellen Eigentumsrechte aufzeigen.

Das zentrale Ziel der bäuerlichen Emanzipationsbemühungen, das mit grossen Opfern erreicht wurde, bestand darin, dem einzelnen ein uneingeschränktes Eigentumsrecht an seinem Besitz und damit zugleich die volle Verfügungsfreiheit darüber zu gewinnen. Am Beispiel von Saanen wurde bereits gezeigt, dass es besonderer Sicherungen bedurfte, um den einmal erreichten Stand zu bewahren<sup>120</sup>. Das freie Eigen an den Gütern war vor allem bedroht durch die Übernahme von Ewigzinsen zugunsten der Kirche und durch die Zinsleistung für aufgenommene Kapitalien.

Derartige Transaktionen wurden in Saanen unter strenge Strafen gestellt, weil sie «unserm land grossen schaden brechtind»<sup>121</sup>, weil zu befürchten sei, dass «unser land zinsbar werde»<sup>122</sup>, wie in den Begründungen der verschiedenen Satzungen ausgeführt wurde. Ähnliche Statute wurden in allen oberländischen Gemeinden erlassen. Mehrfach verbot die Landsgemeinde des Oberhasli Vergabungen zugunsten des Klosters Interlaken<sup>123</sup>, die Landleute von Aeschi forderten die Ablösung der Seelgeräte 1522<sup>124</sup>, im Ober- und Niedersimmental wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Kreditaufnahme bei Auswärtigen unter Strafe gestellt und die kurzfristige Ablösung bestehender Schulden gefordert<sup>125</sup>. All dies zeigt, dass das liegende Gut von den Gemeindsleuten nicht als individuelles Eigentum im modernen Sinn begriffen wurde, dass es nicht zur unbeschränkten Disposition des einzelnen stand. Es scheint jedoch zunächst nicht einsichtig, wieso das «Land» – die Gemeinde also – Schaden nehmen sollte, wenn der einzelne Schulden oder Ewigzinse auf seine Güter lädt.

Vergabungen von Gut an die Kirche ebenso wie die Belastung des Gutes mit Seelgerätstiftungen verminderten notwendigerweise die Einkommen, die aus einem Hof zu erwirtschaften waren, und zwar auf Dauer. Sie trafen zunächst die Erben des Hofeigentümers und schmälerten damit zugleich in einem allgemeineren Sinn die Ressourcen, die der Gemeinschaft insgesamt als Lebensgrundlage dienten. In eine ähnliche Richtung musste sich die Schuldenbelastung auswirken, wobei zugleich die Gefahr bestand, dass die zu meist bürgerlichen Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit das Gut vollends an sich brachten<sup>126</sup>. Schon die beträchtlichen materiellen Op-

fer, die zur Ablösung der grund- und leibherrlichen Lasten erforderlich waren, zeigten jedoch, dass die Perspektive des bäuerlichen Handelns weit über die Lebensspanne des einzelnen hinausreichte. Es ist in diesem Zusammenhang nur daran zu erinnern, dass die Niedersimmentaler ihre Grundlasten mit dem Vierzigfachen der Jahresleistung freikaufen. Zugunsten der Besserstellung der kommenden Generationen wurde auf die Befriedigung individueller Bedürfnisse verzichtet, und diese Haltung war zugleich so allgemein verbreitet, dass sie in gemeindliche Politik umgesetzt werden konnte. In diesem Rahmen sind nun auch die beträchtlichen Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Einzelnen zu begreifen, die von den oberländischen Gemeinden statuiert wurden. Sie resultieren aus der gleichen Grundeinstellung, die die Preisgabe individueller Bedürfnisse fordert – selbst dann, wenn sie sich auf die Förderung des Seelenheils durch fromme Werke richten –, um auf lange Sicht die Lebensgrundlagen der Nachgeborenen zu sichern. Dieser Gesichtspunkt führt nun allerdings nicht nur zu einer Abwehrstellung gegenüber möglichen Ansätzen einer «Refeudalisierung», sondern zugleich auch zu einer Tendenz, den Gemeindeverband gegenüber den eigenen Standesgenossen abzuschliessen. Diese Absicht zeigt sich etwa in den Versuchen, den Erwerb von Liegenschaften in der Landschaft durch Nicht-Genossen zu unterbinden. 1423 bereits erliessen die Gemeinsleute von Aeschi ein Statut, um den Verkauf von liegendem Gut an Auswärtige zu verhindern<sup>127</sup>. 1510 bedrohten die Frutiger derartige Transaktionen mit der harten Busse von 10 Pfund Berner Münze<sup>128</sup>, und die schärfste Regelung wurde schliesslich 1525 in Saanen erlassen: Weil «die lantlút» ihrer Güter «selbs bedörftin und inen selbs gefryet hettin und nit frömden gesten»<sup>129</sup> sollten Verkäufer künftig mit dem Ausschluss aus der Gemeinde bestraft werden. Das Bestreben, ein exklusives Anrecht der Gemeinsleute auf die Güter zu sichern, führte schliesslich sogar zu Satzungen, die eine Einschränkung der Ehefreiheit bedeuteten.

Die Nieder- und Obersimmentaler liessen sich 1497 von Bern bestätigen, dass durch Einheirat in der Gemeinde ansässig gewordene Fremde im Todesfall des Ehepartners nicht erb berechtigt sein

sollten<sup>130</sup>. Die vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit des zur Gemeinde gehörigen Ehepartners wurde dahingehend eingeschränkt, dass es ihm nicht gestattet sein sollte, eigene Vermögenswerte an den Gatten zu übertragen<sup>131</sup>. Ehen mit Landsfremden wurden auf diesem Weg praktisch bestraft. Noch weitergehende Sanktionen bestanden in Saanen für die Ehen einheimischer Frauen mit landsfremden Männern. Ein angeborenes Recht auf Zugehörigkeit zur Landschaft wurde hier nur den Kindern eines zur Gemeinde gehörenden Vaters zuerkannt<sup>132</sup>. Im Hinblick auf die Kinder jedoch, die aus einer Ehe zwischen einer einheimischen Frau und einem Fremden entstammten, beschloss die Landsgemeinde 1525 mehrheitlich, «von der wibren namen nit lanlüt ze machen»<sup>133</sup>, was zugleich ihr Erbrecht am mütterlichen Gut ausschloss. Diese Regelungen ließen praktisch auf eine Bestrafung ungenossamer Ehen hinaus. Damit griff die Landschaft zu einem Mittel, das im allgemeinen zum Instrumentarium der Leibherrschaft gerechnet wird.

Die vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit des einzelnen, ja selbst sein Recht zur freien Wahl des Ehepartners, wurden, wie diese Beispiele zeigen, von den Gemeinden in erheblichem Umfang eingeschränkt. Nur innerhalb der Gemeinde kamen die individuellen Rechte zum Tragen, konnten sie tatsächlich eingelöst werden. Die individuelle Handlungsfreiheit endete dort, wo die Möglichkeit bestand, dass dem Gesamtverband Ressourcen entzogen werden konnten. Im Freiheitsverständnis der Oberländer Bauern besitzt offenbar die Bindung an die Gemeinde und ihre Belange den Vorrang.

## 5.6 KRITIK UND REVISION DER THESEN HERMANN RENNEFAHRTS

In seiner 1939 publizierten Studie über die «Freiheit der Landleute im Berner Oberland» gelangte Hermann Rennefahrt zu dem Ergebnis, dass «unter persönlicher Freiheit das Selbstbestimmungsrecht über Leib und Gut verstanden wurde»<sup>134</sup>. Der in jener Zeit in Deutschland von Alphons Dopsch, Hans Fehr, Theodor Mayer, Karl

Siegfried Bader und anderen vertretenen Auffassung von der blossem relativien, herrschaftlich bedingten und begrenzten Bedeutung des Freiheitsbegriffs in der mittelalterlichen Gesellschaft stellte er die These entgegen: «‘Frei’ und ‘unfrei’ hatten ihren deutlich erkannten rechtlichen Sinn. Der Idee nach wurden die beiden Begriffe so scharf unterschieden, wie wir weiß und schwarz, gut und böse unterscheiden»<sup>135</sup>. Zwar seien die vielfachen Abstufungen in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der Freiheit nicht zu übersehen, das ändere jedoch nichts an «der *Idee* der Freiheit oder der Unfreiheit der Leute und der Güter»<sup>136</sup>. «Es gab», so die kategorische Feststellung Rennefahrts, «einen absoluten Begriff der Freiheit und der Unfreiheit im mittelalterlichen Recht»<sup>137</sup>. Die Freiheitsvorstellungen der mittelalterlichen Gesellschaft entsprechen demnach dem Freiheitskonzept des Naturrechts, der Übergang von der altständischen Gesellschaft zur bürgerlichen bedeutet keinen Bruch in der Kontinuität des Freiheitsbegriffs: «Die alten Freiheitsrechte ... feierten, durch die Aufklärungszeit neu gefasst und begründet, ihre Auferstehung als ‘unveräußerliche Menschenrechte’ ...»<sup>138</sup>.

Hermann Rennefahrt war ebenso wie seine deutschen Kollegen Rechts- und Verfassungsgeschichtler und ebenso wie sie betrachtete er «Freiheit» als eine rechtlich definierte Kategorie, die er vor allem auf den individuellen Personenstatus bezog. Von dieser Voraussetzung ausgehend stellte er die Frage, worin der Inhalt der Freiheit bestehe, die die Freien im Berner Oberland besassen. Indem er nun die Belege nach juristischen Sachverhalten ordnete, unterschied er «Freizügigkeit»<sup>139</sup>, «Ehefreiheit», «Erbfreiheit», «Verfügungsfreiheit» usw., Freiheitsrechte also, die auch Teil der Menschenrechte sind.

Die grundsätzliche Kritik an diesem Ansatz wurde bereits formuliert, indem der Schluss aus dem objektiven, materialen Gehalt von Freiheit als Rechtsbegriff auf ein entsprechendes subjektives Freiheitsbewusstsein als methodisch unzulässig verworfen wurde. Aus den vorgelegten Untersuchungsergebnissen lässt sich nun nachweisen, dass auch die objektive Seite des Freiheitsbegriffs von Rennefahrt nicht hinreichend bestimmt wurde. Dass der eigentliche Träger der Freiheiten im Oberland die Gemeinde ist und nicht der

einzelne, wurde von ihm nicht erkannt und konnte auch nicht erkannt werden, weil er die Freiheitsproblematik von vornherein auf die Polarität von persönlicher Freiheit und Unfreiheit verkürzte. Da er den korporativen Bezug verfehlte, wurde auch der partikulare Charakter der Freiheitsrechte von Rennefahrt nicht als konstitutives Element erfasst. Er sah überall nur freie Bauern, die – zwar in abgestufter Form, aber letztlich doch auf einem einheitlichen qualitativen Niveau – über subjektive Persönlichkeitsrechte verfügten. Allein diese beiden Elemente, partikularer Gehalt und korporative Trägerschaft, schliessen jedoch eine Kontinuitätslinie von den Freiheiten der oberländischen Landschaften zum universalistischen und individualistischen Freiheitskonzept der Menschenrechte aus.

Hermann Rennefahrt war ein zu guter Kenner der Quellen des Berner Oberlandes, als dass er die Bedeutung der Gemeinden im Zusammenhang der Freiheitsproblematik hätte vollständig übersehen können. Er fasste jedoch den gesamten Gemeindekomplex lediglich unter die «besondere(n) Einflüsse auf die Freiheit»<sup>140</sup>, wozu er neben der Rechtsqualität der Güter und der Geldentwertung auch die «genossenschaftliche(n) Verbindungen» rechnete. Dass Rennefahrt hier von Genossenschaft spricht, ist kein Zufall, da er die Gemeindebildung selbst als Ergebnis der persönlichen Freiheit begriff: «nur denjenigen Leuten, die schon ein gewisses Mass Freiheit hatten, war es möglich, sich zu Verbänden (nicht rein wirtschaftlicher Art) zusammenzutun»<sup>141</sup>. Mit dieser Aussage stellt Rennefahrt die wirklichen Zusammenhänge auf den Kopf. Um zu der Einsicht zu gelangen, dass die persönliche Freiheit keine Voraussetzung der Gemeindebildung ist, hätte Rennefahrt sich nur die Entwicklung Appenzells vor Augen führen müssen, wo die Landschaft erst Jahrzehnte nach ihrer 1513 erfolgten Aufnahme in den Kreis der vollberechtigten Orte der Eidgenossenschaft die Leibeigenschaft gegenüber dem Fürstabt von St. Gallen ablöste<sup>142</sup>.

Um erkennen zu können, dass erst die gemeindliche Integration den Bauern im Simmental und in Saanen die Emanzipation aus der Leibherrschaft ermöglichte, dass jeder Schritt zu einer Vergrösserung der bäuerlichen Freiheitsrechte im Oberland auf gemeindlicher Basis vollzogen wurde, hätte Rennefahrt die Bauern als poli-

tisch bewusste Individuen, ihre Gemeinden als Subjekt politischen Handelns ernst nehmen müssen. Diese Einsicht blieb jedoch nicht nur ihm, sondern im Prinzip der gesamten Rechts- und Verfassungsgeschichte jener Zeit noch versperrt. Das subjektive Freiheitsverständnis der Bauern lässt sich nicht aus den rechtlich-formalen Eigenschaften einzelner Freiheitsgarantien ableiten, es entspricht vielmehr den Bedingungen und Erfahrungen ihres konkreten Agierens. Wenn das spezifische Freiheitsverständnis der Bauern unter anderem durch die Vorstellung der besonderen Leistung bestimmt ist, die zum Erwerb der Freiheiten führten, wenn sich im Freiheitsbewusstsein der einzelnen der Vorrang der Gemeinschaftsinteressen vor individuellen Bedürfnissen eingeprägt hat, so zeigt sich hier die Übereinstimmung zwischen Denken und Handeln, zwischen Theorie und Praxis: Im bäuerlichen Freiheitsverständnis spiegelt sich der Kampf der Gemeinden um die Emanzipation aus den feudalen Bindungen und für korporative politische Rechte.

## 6. STADT UND GEMEINDEN IN DER PERIODE DER STABILISIERUNG UND INTENSIVIERUNG DES TERRITORIALSTAATES

«Das bernische Gemeinwesen war», so beschrieb Richard Feller die Situation an der Epochewende zwischen Mittelalter und Neuzeit, «stark an innerem Leben und schwach an Form und Gestalt»<sup>1</sup>. Ihre zielstrebige Expansionspolitik hatte der Stadt ein ausgedehntes Territorium verschafft, dessen innere Ordnung jedoch keinerlei Einheit aufwies. Das «Gemeinwesen», wie Feller behutsam zur Vermeidung des Staatsbegriffs formulierte, bestand aus einer bloss additiven Häufung höchst verschiedenartiger Herrschaftskomplexe, deren Beziehungen zur städtischen Obrigkeit durch bilaterale Verträge geordnet waren: Burgrechtsverträge beschränkten die Befugnisse der Stadt in den sogenannten «Twingherrschaften» der in Bern eingebürgerten Junker<sup>2</sup>, ähnliche Regelungen bestimmten das Verhältnis zu den Klosterherrschaften<sup>3</sup>, vertraglich definiert und begrenzt waren aber auch die Beziehungen zu den Landstädten und